

Verkündungsblatt 26|2022

Ausgabedatum 25.11.2022

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik (Berichtigung des Verkündungsblattes 17/2022 vom 12.09.2022)	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technische Informatik (Berichtigung des Verkündungsblattes 17/2022 vom 12.09.2022)	Seite 36
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (Berichtigung des Verkündungsblattes 16/2022 vom 08.09.2022)	Seite 92
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Optische Technologien (Berichtigung des Verkündungsblattes 16/2022 vom 08.09.2022)	Seite 148
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanotechnologie (Berichtigung des Verkündungsblattes 21/2022 vom 23.09.2022)	Seite 178

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Die geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik, zuletzt veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 17/2022 vom 12.09.2022, wird in korrigierter Fassung aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vom 02.11.2022 und der in Eilkompetenz erteilten Genehmigung durch den Präsidenten vom 09.11.2022 erneut veröffentlicht. Sie tritt nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 23.03.2017, mit Änderungen vom 18.09.2018, 13.08.2019, 06.08.2020, 30.07.2021 und 12.09.2022

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- §10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)".

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Technische Informatik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) entfällt
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang der Technischen Informatik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die

Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierzu soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- | | | |
|---------------|-----------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = „sehr gut“ | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = „gut“ | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = „befriedigend“ | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = „ausreichend“ | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente	
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwert-äquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestanden Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Technische Informatik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technische Informatik

- Anlage 1.1: Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik
 - Anlage 1.1.a) Pflichtmodule
 - Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.2: Kompetenzbereich Grundlagen der Informationstechnik
 - Anlage 1.2.a) Pflichtmodule
 - Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.3: Kompetenzbereich Grundlagen der Mathematik
 - Anlage 1.3.a) Pflichtmodule
 - Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.4: Kompetenzbereich Vertiefung der Informatik
 - Anlage 1.4.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.5: Kompetenzbereich Vertiefung der Informationstechnik
 - Anlage 1.5.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.6: Kompetenzbereich Fachübergreifende Vertiefung und Proseminar
 - Anlage 1.6.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.7: Kompetenzbereich Studium Generale
 - Anlage 1.7.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-

- Anlage 1.8: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

- Anlage 2.1: Definitionen
- Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
- Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technische Informatik

Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 Leistungspunkte werden über Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie über die Bachelorarbeit erworben. Die Module sind im vorgegebenen Leistungspunkte-Gesamtumfang gemäß den Angaben der Anlagen zu belegen.

Anlage	Kompetenzbereich	Leistungspunkte Anforderungen
1.1.	Grundlagen der Informatik	58
1.2.	Grundlagen der Informationstechnik	42
1.3.	Grundlagen der Mathematik	22
1.4.	Vertiefung der Informatik	15
1.5.	Vertiefung der Informationstechnik	15
1.6.	Fachübergreifende Vertiefung und Proseminar	8
1.7.	Studium Generale	5
1.8.	Bachelorarbeit	15
	Gesamtanforderung	180

Modulstrukturen für neue und/oder unregelmäßige Modulangebote im Wahlpflichtbereich werden durch generische Module abgedeckt, die verschiedene inhaltliche Ausprägungen annehmen können. Sie zeigen lediglich die Struktur der zu erbringenden Leistungen für ein neues und/oder unregelmäßiges Modulangebot exemplarisch für den entsprechenden Kompetenzbereich. I.d.R. sind diese Module durch die Bezeichnung „Aktuelle Themen“ erkennbar. Wenn diese zu Semesterbeginn im Modulkatlog nicht vorhanden sind, existiert ein solches neues und/oder unregelmäßiges Modulangebot nicht.

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. „K / MP“ bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung stattfindet. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer beziehungsweise die Prüferin bekannt gegeben.

Alle Prüfungsleistungen sind benotet, sofern es in der Spalte „Prüfungsleistung“ nicht anders vermerkt ist. Die dahinter gestellte Ziffer in der Spalte Lehrveranstaltungen bezeichnet den Umfang in SWS.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

1.1.a) Pflichtmodule

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2020/2021 gilt:

Das Modul “Komplexität von Algorithmen” bleibt im Pflichtbereich bestehen, wenn es vor dem 01.10.2020 absolviert und bestanden wurde. Ein Absolvieren des Moduls “Formale Methoden der Informationstechnik” ist in diesem Fall auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ im Wahlpflichtbereich “Kompetenzbereich Vertiefung der Informationstechnik” möglich.

Für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021 gilt:

Anstelle des Moduls “Komplexität von Algorithmen” ist das Modul “Formale Methoden der Informationstechnik” im Pflichtbereich zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Programmieren I	Vorlesung 2 Übung 2	1		1 SL	K (unbenotet)	5

Grundlagen digitaler Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1			K 90	5
Programmieren II	Vorlesung 2 Übung 2	2		1 SL	K (unbenotet)	5
Grundlagen der Rechnerarchitektur	Vorlesung 2 Übung 2	2			K 90	5
Rechnernetze	Vorlesung 2 Übung 2	2			K 90	5
Datenstrukturen und Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 2	3			K 90	5
Hardware-Praktikum	Praktikum 4	3	Erfolgreich abgeschlossene Module „Grundlagen digitaler Systeme“ und „Elektrotechnische Grundlagen“ sowie „Grundlagen der Rechnerarchitektur“		VbP (LÜ)	5
Grundlagen der Software-Technik	Vorlesung 2 Übung 2	3			K 90	5
Grundlagen der Betriebssysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3			K 90	5
Formale Methoden der Informationstechnik	Vorlesung 2 Übung 2	4			K 90	5
Software-Projekt	Projekt 6	5	Erfolgreich abgeschlossene Module („Programmieren I“ oder „Programmieren II“ oder „Fachmodul Programmierpraktikum“) UND („Grundlagen der Software-Technik“ oder „Software-Qualität“)		VbP (P)	8
Summe						58

Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Grundlagen der Informationstechnik

Anlage 1.2.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Elektrotechnische Grundlagen der Informatik	Vorlesung 2 Übung 2	1		K / MP	5
Digitalschaltungen der Elektronik	Vorlesung 2 Übung 2	2		K / MP	5
Signale und Systeme	Vorlesung 2	3		K	5

	Übung 2				
Programmierpraktikum	Labor 3	4	1 SL		5
Grundlagen der Nachrichtentechnik	Vorlesung 2 Übung 2	4		K / MP	5
Halbleiterelektronik	Vorlesung Grundlagen der Halbleiterbauelemente	4	1 SL		7
	Vorlesung und Übung Halbleiterschaltungstechnik	4		K	
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik	Vorlesung 2 Übung 2	5		K / MP	5
Digitale Signalverarbeitung	Vorlesung 2 Übung 2	5	1 SL	K / MP	5
Summe					42

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3 Kompetenzbereich Grundlagen der Mathematik

Anlage 1.3.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	Vorlesung 4 Übung 2	1		K / VbP	8
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	Vorlesung 4 Übung 2	2		K / VbP	8
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik	Vorlesung 3 Übung 2	3		K	6
Summe					22

Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Vertiefung der Informatik

Anlage 1.4.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule

In diesem Kompetenzbereich können 15 Leistungspunkte erworben werden. Dabei können bis zu drei Module „Informatik-Vertiefung Auslandsstudium“ eingebracht werden, von denen ein einzelnes Modul 5-10 Leistungspunkte umfasst.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebssystembau	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Data Science Foundations	Vorlesung 2	3 bis 6		K / MP	5

	Übung 2				
Datenbanksysteme II	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Einführung in die Spielentwicklung	Vorlesung 2 Übung 1 Projekt 1	3 bis 6		K / MP	5
Einführung in Empirische Methoden des Human-Centered Computing	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Ethical Hacking Lab	Labor 4	3 bis 6	1 SL		5
Foundations of Information Retrieval	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Grundlagen der Datenbanksysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K	5
Grundlagen der IT-Sicherheit	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K	5
Grundlagen der Medizinischen Informatik	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Grundlagen der Modellierung	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K	5
Industrielle Steuerungstechnik und Echtzeitsysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Komplexität von Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K	5
Künstliche Intelligenz I	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Labor: Linux-Systemadministration	Labor 4	3 bis 6	1 SL	-	5
Labor: Steuerungstechnik	Labor 4	3 bis 6	1 SL	-	5
Logik und formale Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K	5
Medizinische IT-Anwendungen	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Programmiersprachen und Übersetzer	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K	5
Rechnerstrukturen	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Scientific Data Management and Knowledge Graphs	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Software-Qualität	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Verlässliche und skalierbare Softwaresysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Verteilte Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Vertiefung der Betriebssysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP/vbP (LÜ)	5

Aktuelle Themen der Vertiefung der Informatik - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Aktuelle Themen der Vertiefung der Informatik - L	Labor 4	3 bis 6	1 SL	-	5
Aktuelle Themen der Vertiefung der Informatik - P	Projekt 4	3 bis 6	1 SL	-	5
Summe					15

Anlage 1.4.c) Wahlmodule entfällt-

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Vertiefung der Informationstechnik

Anlage 1.5.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule

In diesem Kompetenzbereich können 15 Leistungspunkte erworben werden. Dabei können bis zu drei Module „Informationstechnik-Vertiefung Auslandsstudium“ eingebracht werden, von denen ein einzelnes Modul 5-10 Leistungspunkte umfasst.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ausbreitung elektro-magnetischer Wellen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Bipolarbauelemente	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Digitale Bildverarbeitung	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Electronic Design Automation	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Ergänzende Elektrotechnische Grundlagen der Informatik und Informationstechnik	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Formale Methoden der Informationstechnik	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Grundlagen integrierter Anlogschaltungen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Grundlagen der Quantenmechanik für Ingenieure und Informatiker	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Halbleitertechnologie	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Logischer Entwurf digitaler Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Modulationsverfahren	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
MOS-Transistoren und Speicher	Vorlesung 2 Übung 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5

	Labor 1				
Naturwissenschaftliche Grundlagen - Physik	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K	5
Quellencodierung	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Technologie integrierter Bauelemente	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Vertiefung der Informationstechnik - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6		K / MP	5
Aktuelle Themen der Vertiefung der Informationstechnik - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	3 bis 6	1 SL	K / MP	5
Summe					15

Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Fachübergreifende Vertiefung und Proseminar

Anlage 1.6.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule

Es muss ein Modul aus „1.4. Kompetenzbereich Vertiefung der Informatik“ oder „1.5. Kompetenzbereich Vertiefung der Informationstechnik“ im Umfang von 5 Leistungspunkten gewählt werden. Darüber hinaus muss ein Proseminar absolviert werden.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	Gemäß Anlage 1.4. und 1.5.				5
Proseminar	Proseminar Architekturen und Systeme	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Automatische Bildinterpretation	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Computational Health Informatics	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Data Science and Digital Libraries	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Datenbanken und Informationssysteme	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar E-Learning	4-5		VbP (SE)	
	ODER				

	Proseminar Echtzeitsysteme	4-5		VbP (SE)	3
	ODER				
	Proseminar Human-Centered Computing			VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Human-Computer Interaction	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar IT-Sicherheit	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Maschinelles Lernen	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Scientific Data Management	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Software Engineering	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar System- und Rechnerarchitektur	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Theoretische Informatik	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Verlässliche und skalierbare Softwaresysteme	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Visual Analytics	4-5		VbP (SE)	
	ODER				
	Proseminar Wissensbasierte Systeme	4-5		VbP (SE)	
Summe					8

Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.7.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule

Im Rahmen des Studium Generale können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultäten der LUH, des Fachsprachenzentrums sowie der Einrichtung ZQS/Schlüsselkompetenzen gewählt werden. Aus dem Lehrangebot der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik dürfen dabei nur Veranstaltungen gewählt werden, die im Modulkatalog Technische Informatik explizit dem Kompetenzbereich Studium Generale zugeordnet sind. Für den Erwerb der Leistungspunkte müssen die Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung / einem Leistungsnachweis abschließen. Veranstaltungen, in denen nur die Anwesenheit bescheinigt wird, können nicht angerechnet werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover	1-6	mindestens 1 SL		5
Summe					5

Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8: Modul „Bachelorarbeit“

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit inklusive unbenotetem Kolloquium.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	-	6	120 LP		Bachelor-arbeit mit Kolloquium	15
Summe						15

Das Modul „Bachelorarbeit“ enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände

der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PF	Portfolio
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit



Anlage 4 a: Rücktritt wegen Krankheit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss (Prüfungen mit Prüfungstermin)

Rücktrittserklärung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündliche Prüfung <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Prüfungstermin:

Erklärung der / des Studierenden:

1. Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der o. g. Prüfung.
2. Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

- 1. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

- 2. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

- 3. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

- 4. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel



Anlage 4 b: Verlängerung der Bearbeitungszeit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Bachelorarbeit <input type="checkbox"/> Masterarbeit <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Abgabetermin:

Erklärung der / des Studierenden:

1. Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit.
2. Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und**
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.**

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

- 1. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

- 2. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

- 3. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

- 4. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Wir informieren Sie hiermit, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vertreten durch den Präsidenten
Welfengarten 1
30167 Hannover

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Stabsstelle Datenschutz -
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
E-Mail: datenschutz@uni-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten die in diesem Formular abgefragten Daten für die Wahrnehmung unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, das Verfahren zur Abnahme von Hochschulprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist für die Ausübung des Rechts der/des Studierenden zum Prüfungsrücktritt erforderlich, weil ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ergibt sich aus:

- § 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG),
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m.
- § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und
- der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Allgemeine Informationen:

Dieses Originalformular einschließlich des beinhalteten ärztlichen Attests wird Bestandteil Ihrer geführten Prüfungsakte. Mit regulärer Aussonderung und Vernichtung Ihrer Prüfungsakte nach Abschluss Ihres Studiums wird dieses Originalformular ebenfalls vernichtet werden. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erhalten nur die Angehörigen des Akademischen Prüfungsamtes, die Mitglieder der für die Entscheidung gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgane sowie –soweit erforderlich– Angehörige des Justitiariats der Hochschule Kenntnis von diesem Originalformular und dessen Inhalten. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung verpflichtet.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist. Sofern die Daten nicht bereitgestellt werden, hat dies zur Folge, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i. S. d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Ihr Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeiten wir diese Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige, Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihre weiteren Rechte:

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer. Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 17 bzw. 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf unverzügliche Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu.

Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte –vorrangig an die/den für Ihren Studiengang zuständige/n Sachbearbeiter/in im Akademischen Prüfungsamt – im Übrigen an:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Akademisches Prüfungsamt; Welfengarten 1; 30167 Hannover; E-Mail: studium@uni-hannover.de

Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter.

Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover; E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de

Die geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technische Informatik, zuletzt veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 17/2022 vom 12.09.2022, wird in korrigierter Fassung aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vom 02.11.2022 und der in Eilkompetenz erteilten Genehmigung durch den Präsidenten vom 09.11.2022 erneut veröffentlicht. Sie tritt nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Technische Informatik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 23.03.2017,
mit Änderungen vom 18.09.2018, 13.08.2019 berichtigt am 11.12.2019 und Änderungen vom
06.08.2020, 30.07.2021 und 12.09.2022**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- §10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Technische Informatik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) entfällt
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von

maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang der Technischen Informatik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

- (4)¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1)¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2)¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3)¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1)¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2)¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3)¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierzu soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- | | | |
|---------------|-----------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = „sehr gut“ | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = „gut“ | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = „befriedigend“ | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = „ausreichend“ | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert

aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Technische Informatik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Technische Informatik

- Anlage 1.1 Kompetenzbereich Computational Health Informatics
 - Anlage 1.1.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.2: Kompetenzbereich Data Science and Digital Libraries
 - Anlage 1.2.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.3: Kompetenzbereich Datenbanken und Informationssysteme
 - Anlage 1.3.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.4: Kompetenzbereich Echtzeitsysteme
 - Anlage 1.4.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.5: Kompetenzbereich Hardware-Plattformen der Informatik
 - Anlage 1.5.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.6: Kompetenzbereich IT-Sicherheit
 - Anlage 1.6.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.7: Kompetenzbereich Maschinelles Lernen
 - Anlage 1.7.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.8: Kompetenzbereich Mensch-Computer-Interaktion
 - Anlage 1.8.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.8.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.8.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.9: Kompetenzbereich Scientific Data Management
 - Anlage 1.9.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.9.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.9.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.10: Kompetenzbereich Software Engineering
 - Anlage 1.10.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.10.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.10.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.11: Kompetenzbereich System- und Rechnerarchitektur
 - Anlage 1.11.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.11.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.11.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.12: Kompetenzbereich Theoretische Informatik

- Anlage 1.12.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.12.b) Wahlpflichtmodule
- Anlage 1.12.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.13: Kompetenzbereich Verlässliche und skalierbare Softwaresysteme
 - Anlage 1.13.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.13.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.13.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.14: Kompetenzbereich Visual Analytics
 - Anlage 1.14.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.14.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.14.c) Wahlmodule
- Anlage 1.15: Kompetenzbereich Wissensbasierte Systeme
 - Anlage 1.15.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.15.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.15.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.16: Kompetenzbereich Architekturen und Systeme
 - Anlage 1.16.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.16.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.16.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.17: Kompetenzbereich Automatische Bildinterpretation
 - Anlage 1.17.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.17.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.17.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.18.: Kompetenzbereich Automatisierungstechnik
 - Anlage 1.18.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.18.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.18.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.19: Kompetenzbereich Elektrotechnik und Elektronik
 - Anlage 1.19.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.19. b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.19.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.20: Kompetenzbereich Hochfrequenztechnik und Funkssysteme
 - Anlage 1.20.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.20.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.20.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.21: Kompetenzbereich Kommunikationsnetze
 - Anlage 1.21.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.21.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.21.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.22.: Kompetenzbereich Mixed Signal-Schaltungen
 - Anlage 1.22.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.22.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.22.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.23: Kompetenzbereich Multimedia Signalverarbeitung
 - Anlage 1.23.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.23.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.23.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.24: Kompetenzbereich Nachrichtenübertragungssysteme
 - Anlage 1.24.a) Pflichtmodule -entfällt-

- Anlage 1.24.b) Wahlpflichtmodule
- Anlage 1.24.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.25: Kompetenzbereich Robotik und Regelungstechnik
 - Anlage 1.25.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.25.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.25.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.26: Kompetenzbereich Studium Generale
 - Anlage 1.26.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.26.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.26.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.27: Kompetenzbereich Betriebspraktikum
 - Anlage 1.27.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.27.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.27.c) Wahlmodule
- Anlage 1.28: Kompetenzbereich Grundlagen der Theoretischen Informatik
 - Anlage 1.28.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.28.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.28.c) Wahlmodule
- Anlage 1.29: Modul Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- Anlage 2.1: Definitionen
- Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
- Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Technische Informatik

Die zum Bestehen der Master-Prüfung notwendigen 120 Leistungspunkte werden über Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Masterarbeit erworben. Der Wahlpflichtbereich umfasst das Studium Generale sowie die wissenschaftlichen Kernbereiche der Informatik (20-57 LP) und der Informationstechnik (30-67 LP). Die Module der einzelnen Kompetenzbereiche können Vorlesungen und Übungen (5 LP), Projekte (6 LP), Seminare (3 LP) und Labore (6 LP) beinhalten. Vorlesungsmodule von externen Lehrbeauftragten, Seminarmodule und in Ausnahmefällen Projektmodule können außerdem mit 3 bis 4 LP angeboten werden. Es können bis zu drei Module „Informatik-Auslandsstudium“ bzw. bis zu 3 Module „Informationstechnik-Auslandsstudium“ eingebracht werden, von denen ein einzelnes Modul 5 bis 10 Leistungspunkte umfasst.

Die Kompetenzbereiche der Informatik beinhalten mindestens Module zu den folgenden Kernbereichen:

- Computational Health Informatics
- Data Science and Digital Libraries
- Datenbanken und Informationssysteme
- Echtzeitsysteme
- Hardware-Plattformen der Informatik
- IT-Sicherheit
- Maschinelles Lernen
- Mensch-Computer-Interaktion
- Scientific Data Management
- Software Engineering
- System- und Rechnerarchitektur
- Theoretische Informatik
- Verlässliche und skalierbare Softwaresysteme
- Visual Analytics
- Wissensbasierte Systeme

Die Kompetenzbereiche der Informationstechnik beinhalten mindestens Module zu den folgenden Kernbereichen:

- Architekturen und Systeme
- Automatische Bildinterpretation
- Automatisierungstechnik
- Elektrotechnik und Elektronik
- Hochfrequenztechnik und Funksysteme
- Mixed Signal-Schaltungen
- Kommunikationsnetze
- Multimedia Signalverarbeitung
- Nachrichtenübertragungssysteme
- Robotik und Regelungstechnik

Im Wahlbereich können ein Betriebspraktikum und/oder Module aus dem Kompetenzbereich Grundlagen der Technischen Informatik gewählt werden.

Anlage	Kompetenzbereiche	Leistungspunkte Anforderungen
1.1. – 1.15	Informatik	20-57
1.16 - 1.25	Informationstechnik	30-67
1.26	Studium Generale	3-6
1.27	Betriebspraktikum	0 oder 15-20
1.28	Grundlagen der Technischen Informatik	0-15
1.29	Masterarbeit	30
	LP Gesamtanforderungen	120

Modulstrukturen für neue und/oder unregelmäßige Modulangebote im Wahlpflichtbereich werden durch generische Module abgedeckt, die verschiedene inhaltliche Ausprägungen annehmen können. Sie zeigen lediglich die Struktur der zu erbringenden Leistungen für ein neues und/oder unregelmäßiges Modulangebot exemplarisch für den entsprechenden Kompetenzbereich. I.d.R. sind diese Module durch die Bezeichnung „Aktuelle Themen“ erkennbar. Wenn diese zu Semesterbeginn im Modulkatalog nicht vorhanden sind, existiert ein solches neues und/oder unregelmäßiges Modulangebot nicht.

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. „K / MP“ bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung stattfindet. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer beziehungsweise die Prüferin bekannt gegeben.

Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminare und die Masterarbeit gemäß den Angaben der Anlagen sind benotet, sofern es in der Spalte „Prüfungsleistung“ nicht anders vermerkt ist. Labore, Projekte und das Betriebspraktikum 1 sind in der Regel unbenotet. Es werden maximal 35 Leistungspunkte aus Laboren oder Projekten der Anlagen 1.1. – 1.15, 1.16 -1.25, und 1.28 angerechnet, wenn kein Betriebspraktikum absolviert wurde. Es werden maximal 45 Leistungspunkte aus Laboren, Projekten und einem Betriebspraktikum der Anlagen 1.1. – 1.15, 1.16 -1.25, 1.27 und 1.28. angerechnet, wenn ein Betriebspraktikum absolviert wurde.

Die dahinter gestellte Ziffer in der Spalte Lehrveranstaltung bezeichnet den Umfang in SWS.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Computational Health Informatics

Anlage 1.1.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Computational Health Informatics	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
IT-Infrastrukturen in der Medizin	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Labor: Advanced Computational Health Informatics	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Magnetresonanzbildgebung	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Medizinische Anwendungen auf Edge-Devices	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Neuroevolution	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Nutzung von Containervirtualisierung in der Medizin	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Projekt: Neuronale Netze für medizinische Anwendungen	Projekt 4	1 bis 3	1 SL		6
Quantum Computing	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Seminar: Digital Health	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Seminar: Informationssicherheit in der Medizin	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Computational Health	Vorlesung 2	1 bis 3		K / MP	5

Informatics - VÜ	Übung 2				
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-**Anlage 1.2: Kompetenzbereich Data Science and Digital Libraries****Anlage 1.2.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Datenströme: Algorithmen und Managementsysteme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K /MP	5
Introduction to Neurosymbolic Hybrid Systems: Theory, Technologies and Applications	Vorlesung 2	1 bis 3	-	VbP /HA	3
Knowledge Engineering und Semantic Web	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Seminar: Data Science & Digital Libraries	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Seminar: Personalization in Technology Enhances Learning (TEL) Environments	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP	7

Data Science and Digital Libraries - VÜS	Übung 1 Seminar 2			(SE)	
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Datenbanken und Informationssysteme

Anlage 1.3.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projekt: Big-Data-Technologien	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Seminar: Advanced Topics in Database Systems	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Seminar: Datenbanksysteme	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
The 800-pound Gorilla in the corner: Data Integration	Vorlesung 3 Übung 1	1 bis 3	-	MP	5
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3

Datenbanken und Informationssysteme - S					
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Echtzeitsysteme

Anlage 1.4.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Entwurf diskreter Steuerungen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Mobile Servicerobotik	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Projekt: Externes Informatikprojekt	Projekt 2	1 bis 3	1 SL		3
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - V	Vorlesung 2	1 bis 3		K / MP	3
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - S	Seminar 2	1 bis 3		VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Hardwareplattformen der Informatik

Anlage 1.5.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Application-Specific Instruction-Set Processors	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Architekturen der digitalen Signalverarbeitung	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
FPGA-Entwurfstechnik	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Labor: FPGA-Entwurfstechnik	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Projekt: ASIPLab - Entwurf von anwendungsspezifischen Instruktionssatzprozessoren	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Projekt: Mikroelektronik - Chipdesign	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-**Anlage 1.6: Kompetenzbereich IT-Sicherheit****Anlage 1.6.a) Pflichtmodule -entfällt-**

Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung Usable Security und Privacy	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Labor: Usable Security Lab	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Menschzentrierte IT-Sicherheit	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Seminar: Digitale Souveränität	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Seminar: Human Factors in Cybersecurity	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit- VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Maschinelles Lernen

Anlage 1.7.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
AutoML Lab	Labor 4	1 bis 3	1 SL		6
Automated Machine Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Interpretable Machine Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		MP	5
Reinforcement Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	PJ/ MP	5
Projekt: Reproducibility	Projekt 4	1 bis 3	1 SL		6

Challenge in Machine Learning					
Seminar: Automated Machine Learning	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Seminar: Reinforcement Learning	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Social Responsibility in Machine Learning	Vorlesung 2 Übung 1 Projekt 1	1 bis 3	-	MP /VbP	5
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Mensch-Computer-Interaktion

Anlage 1.8.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Interaktive Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Mobile Interaction Design Lab	Vorlesung 1 Labor 3	1 bis 3	1 SL	-	6
Mobile Interaktion	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Physical Computing Lab	Vorlesung 1 Labor 3	1 bis 3	1 SL	-	6

Forschungsprojekt: Mensch-Computer-Interaktion	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Seminar: Mensch-Computer-Interaktion	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K / MP / VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.8.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9: Kompetenzbereich Scientific Data Management

Anlage 1.9.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Seminar on Scientific Data Management	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3

Aktuelle Themen im Scientific Data Management - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.9.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Software Engineering

Anlage 1.10.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Architekturen für Software und Systeme	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Intensivübung Agile Software-Entwicklung	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Usability Engineering	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Moderne Software-Entwicklungsmethoden	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Requirements Engineering	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Requirements Engineering Labor	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Software Engineering im Projekt	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Software Process Engineering	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Sozio-Technische Aspekte des Software Engineering	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	HA	5
Aktuelle Themen des Software Engineering - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen des Software Engineering - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen des Software Engineering - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen des Software Engineering - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3

Aktuelle Themen des Software Engineering - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen des Software Engineering - S	Seminar 2	1 bis 3		VbP (SE)	3
Aktuelle Themen des Software Engineering - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen des Software Engineering - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.10.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.11: Kompetenzbereich System- und Rechnerarchitektur

Anlage 1.11.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebssystembau für Mehrkernsysteme	Vorlesung 2 Übung 4	1 bis 3	-	MP	8
Labor: Betriebssystem-techniklabor (BSTL)	Vorlesung 1 Labor 3	1 bis 3	1 SL	-	6
Projekt: System- und Rechnerarchitekturen	Projekt 4	1 bis 3	1 SL		6
Seminar: Ausgewählte Kapitel der systemnahen Informatik	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5

System- und Rechnerarchitektur - VS					
Summe					0 - 57

Anlage 1.11.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.12: Kompetenzbereich Theoretische Informatik

Anlage 1.12.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.12.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Agentenbasierte Verfahren in Energiesystemen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Berechenbarkeit und Logik	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Einführung in die Energieinformatik	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K	5
Effiziente Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Formale Sprachen	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
SAT-Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 2	1 bis 3		K / MP	7
Komplexitätstheorie	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Kryptographie	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Logik und Komplexität	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Seminar: Komplexitätstheorie	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Textalgorithmen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Theorie Boolescher Schaltkreise	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Theorie der parametrisierten Komplexität	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik	Vorlesung 2	1 bis 3	1 SL	K / MP	5

- VÜL	Übung 1 Labor 1				
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K / MP / VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.12.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.13: Kompetenzbereich Verlässliche und skalierbare Softwaresysteme

Anlage 1.13.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.13.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Seminar: Verlässliche und Skalierbare Softwaresysteme	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der verlässlichen und ska-	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3

liezbaren Softwaresysteme - S					
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.13.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.14: Kompetenzbereich Visual Analytics

Anlage 1.14.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.14.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Labor: Visual Analytics / Multimedia Retrieval	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Multimedia Retrieval	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Seminar Visual Analytics	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Visual Analytics	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Visual Analytics - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Visual Analytics - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Visual Analytics - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Visual Analytics - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Visual Analytics - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Visual Analytics - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Visual Analytics - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Visual Analytics - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.14.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.15: Kompetenzbereich Wissensbasierte Systeme

Anlage 1.15.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.15.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Advanced Topics on Knowledge Graphs	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Data Mining II	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Deep Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Digitale Transformation in der Automobilindustrie	Vorlesung 2	1 bis 3	-	MP	3
Foundations of Human Computation and Crowdsourcing	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Foundations of Information Ethics	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K / VbP (SE)	5
Hybride Künstliche Intelligenz	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Introduction to Data Science	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Künstliche Intelligenz für das Gesundheitswesen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Künstliche Intelligenz II	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Künstliche Intelligenz für die Automobilbranche	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Labor: Artificial Intelligence	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Machine Learning for Graphs	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Multi-Agenten Interaktionen und Spiele	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Multi-Agent Reinforcement Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Natural Language Processing	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Probabilistic Machine Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Seminar: Artificial Intelligence	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7

	Seminar 2				
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.15.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.16: Kompetenzbereich Architekturen und Systeme

Anlage 1.16.a) Pflichtmodulen -entfällt-

Anlage 1.16.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Algorithmen und Architekturen für digitale Hörhilfen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Application-Specific Instruction-Set Processors	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Architekturen der digitalen Signalverarbeitung	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Bildgebende Systeme für die Medizintechnik	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Entwurf integrierter digitaler Schaltungen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
FPGA-Entwurfstechnik	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Labor: FPGA-Entwurfstechnik	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Memory Systems	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	1 SL	MP	5
Projekt: ASIPLab - Entwurf von anwendungsspezifischen Instruktionssatzprozessoren	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Verification, Validation and Testing of ASIC Designs	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	5

Automatischen Bildinterpretation - VÜ	Übung 2				
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Architekturen und Systeme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Architekturen und Systeme - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Architekturen und Systeme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Architekturen und Systeme - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Architekturen und Systeme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Architekturen und Systeme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K / MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 67

Anlage 1.17.c) Wahlmodule -entfällt-**Anlage 1.17: Kompetenzbereich Automatische Bildinterpretation****Anlage 1.17.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.17.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Computer- und Roboterassistierte Chirurgie	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Computer Vision	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K	5
Graphenbasiertes Maschinelles Lernen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Labor: Graphische 3D Datenverarbeitung in der Medizin	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Maschinelles Lernen für Künstliche Intelligenz in Spielen	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Matlab für die medizinische und industrielle Bildinterpretation	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Self-Localisation and Mapping (SLAM)	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Maschinelles Lernen	Vorlesung 2 Übung 1	1 bis 3	1 SL	K	5

	Labor 1				
Rechnergestützte Szenenanalyse	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K	5
Seminar: Computer Vision, Szenenanalyse und Codierung	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Automatische Bildinterpretation - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K / MP / VbP (SE)	5
Summe					0 - 67

Anlage 1.18.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.18: Kompetenzbereich Automatisierungstechnik

Anlage 1.18.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.18.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automobilelektronik I - Antrieb und Fahrwerk	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Automobilelektronik II - Infotainment und Fahrerassistenz	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Dynamische Messtechnik und Fehlerrechnung	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5

Elektrische Klein-, Servo- und Fahrzeugantriebe	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Funknavigation in der Luftfahrt	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Mikro- und Nanotechnologie	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Aktuelle Themen der Automatisierungstechnik - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Automatisierungstechnik - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Automatisierungstechnik - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Automatisierungstechnik - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Automatisierungstechnik - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Automatisierungstechnik - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Automatisierungstechnik - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Automatisierungstechnik - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K / MP / VbP (SE)	5
Summe					0 - 67

Anlage 1.18.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.19: Kompetenzbereich Elektrotechnik und Elektronik

Anlage 1.19.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.19.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Grundlagen und Rechenmethoden der elektrischen Energiewirtschaft	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Seminar für Materialien und Bauelemente der Elektronik	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Sensoren in der Medizintechnik	Vorlesung 2 Übung 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5

	Labor 1				
Sensorik und Nano-sensoren - Messen nicht-elektrischer Größen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Wirkungsweise und Technologie von Silizium-Solarzellen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Elektrotechnik und Elektronik- VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Elektrotechnik und Elektronik- VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Elektrotechnik und Elektronik - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Elektrotechnik und Elektronik- V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Elektrotechnik und Elektronik- L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Elektrotechnik und Elektronik - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Elektrotechnik und Elektronik - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Elektrotechnik und Elektronik - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K / MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 67

Anlage 1.19c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.20: Kompetenzbereich Hochfrequenztechnik und Funkssysteme

Anlage 1.20.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.20.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Antennen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Funk und EM-Sensorik in der Biomedizintechnik	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Radaranwendungen in der Luftfahrt	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5

Sende- und Empfangs-schaltungen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Hochfrequenztechnik und Funksysteme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Hochfrequenztechnik und Funksysteme - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Hochfrequenztechnik und Funksysteme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Hochfrequenztechnik und Funksysteme - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Hochfrequenztechnik und Funksysteme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Hochfrequenztechnik und Funksysteme - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Hochfrequenztechnik und Funksysteme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Hochfrequenztechnik und Funksysteme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K / MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 67

Anlage 1.20.c) Wahlmodule –entfällt-

Anlage 1.21: Kompetenzbereich Kommunikationsnetze

Anlage 1.21.a) Pflichtmodule –entfällt-

Anlage 1.21.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Future Internet Commu-nications Technologies	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Labor: IoT Communica-tion Technologies	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Rechnernetze	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Mobilkommunikation	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Nachrichtenverkehrsthe-orie	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der In-telligenten Systeme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der	Vorlesung 2	1 bis 3	1 SL	K / MP	5

Kommunikationsnetze - VÜL	Übung 1 Labor 1				
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K / MP / VbP (SE)	5
Summe					0 - 67

Anlage 1.21.c) Wahlmodule -entfällt-**Anlage 1.22: Kompetenzbereich Mixed-Signal-Schaltungen****Anlage 1.22.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.22.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analoge integrierte Schaltungen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Elektrodynamisches Verhalten in dichtgepackter Elektronik	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Mixed-Signal-Schaltungen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Labor: Energieeffiziente Mikroelektronik	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Schaltungsentwurf	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Power -Management	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Programmierprojekt: Electronic Design Automation	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Relativistische Elektrodynamik - Grundlagen und Grenzen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Zuverlässigkeit elektronischer Komponenten	Vorlesung 2 Übung 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5

	Labor 1				
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - VÜS	Vorlesung und Seminar	1 bis 3	1 SL	K / MP	7
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - L	Labor	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - S	Seminar	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 67

Anlage 1.22.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.23: Kompetenzbereich Multimedia-Signalverarbeitung

Anlage 1.23.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.23.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Applikationen der digitalen Audiosignalverarbeitung	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Audio and Speech Signal Processing	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K /MP	5
Informationstheorie	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K /MP	5
Scientific Computing I	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K /MP	5
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3

Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 67

Anlage 1.23.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.24: Kompetenzbereich Nachrichtenübertragungssysteme

Anlage 1.24.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.24.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
3D-Audio - Grundlagen räumlicher Audioreproduktionssysteme	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Digitale Nachrichtenübertragung	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K /MP	5
Elektroakustik	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K /MP	5
Grundlagen der Akustik	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K /MP	5
Labor: Audiokommunikation und Akustik	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Nachrichtenübertragungssysteme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Nachrichtenübertragungssysteme - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Nachrichtenübertragungssysteme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Nachrichtenübertragungssysteme - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Nachrichtenübertragungssysteme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3

Nachrichtenübertragungssysteme S					
Aktuelle Themen der Nachrichtenübertragungssysteme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Nachrichtenübertragungssysteme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 67

Anlage 1.24.c) Wahlmodule -entfällt-**Anlage 1.25: Kompetenzbereich Robotik und Regelungstechnik****Anlage 1.25.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.25.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Regelungsmethoden der Robotik und Mensch-Roboter Kollaboration	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Regelungstechnik I	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	1 SL	K	5
Regelungstechnik II	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	1 SL	K	5
Robotik I	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	1 SL	K	5
Robotik II	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Aktuelle Themen der Robotik und Regelungstechnik- VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Robotik und Regelungstechnik - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Robotik und Regelungstechnik - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Robotik und Regelungstechnik - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Robotik und Regelungstechnik - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Robotik und Regelungstechnik - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Robotik und Regelungstechnik - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der der Robotik und Regelungstechnik - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5

Summe	0 - 67
--------------	---------------

Anlage 1.25.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.26: Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.26.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.26.b) Wahlpflichtmodule

Im Rahmen des Studium Generale können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultäten der LUH, des Fachsprachenzentrums sowie der Einrichtung ZQS/Schlüsselkompetenzen gewählt werden. Aus dem Lehrangebot der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik dürfen dabei nur Veranstaltungen gewählt werden, die im Modulkatalog Technische Informatik explizit dem Kompetenzbereich Studium Generale zugeordnet sind. Für den Erwerb der Leistungspunkte müssen die Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung / einem Leistungsnachweis abschließen. Veranstaltungen, in denen nur die Anwesenheit bescheinigt wird, können nicht angerechnet werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover	1 bis 3	Mindestens 1 SL		3 bis 6
Summe					3 bis 6

Anlage 1.26.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.27: Kompetenzbereich Betriebspraktikum

Anlage 1.27.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.27.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.27.c) Wahlmodule

Das Betriebspraktikum umfasst entweder 12 oder 16 Wochen. Es wird durch die „Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im Masterstudiengang Technische Informatik“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik geregelt.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebspraktikum	Betriebspraktikum	1 bis 3	1 SL		15
Großes Betriebspraktikum	Betriebspraktikum	1 bis 3	1 SL		20
Summe					15 bis 20

Anlage 1.28: Kompetenzbereich Grundlagen der Technischen Informatik

Anlage 1.28.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.28.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.28.c) Wahlmodule

Module, die im Bachelorstudium absolviert wurden und dort im Rahmen der vorgeschriebenen Anzahl an Leistungspunkten auch schon angerechnet wurden, können im Masterstudium nicht erneut angerechnet werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebssystembau	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Data Science Foundations	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Datenbanksysteme II	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Einführung in die Spielentwicklung	Vorlesung 2 Übung 1 Projekt 1	1 bis 3		K / MP	5
Einführung in Empirische Methoden des Human-Centered Computing	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Ethical Hacking Lab	Labor 4	1 bis 3	1 SL		5
Foundations of Information Retrieval	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Grundlagen der Datenbanksysteme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K	5
Grundlagen der IT-Sicherheit	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K	5
Grundlagen der Medizinischen Informatik	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Grundlagen der Modellierung	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K	5
Industrielle Steuerungstechnik und Echtzeitsysteme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Künstliche Intelligenz I	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Labor: Steuerungstechnik	Labor 4	1 bis 3	1 SL		5
Logik und formale Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K	5
Medizinische IT-Anwendungen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Programmiersprachen und Übersetzer	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K	5
Rechnerstrukturen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Scientific Data Management	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Software-Qualität	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Verlässliche und skalierbare Softwaresysteme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Verteilte Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5

Vertiefung der Betriebssysteme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP/vbP (LÜ)	5
Ausbreitung elektromagnetischer Wellen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Bipolarbauelemente	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Digitale Bildverarbeitung	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Electronic Design Automation	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Ergänzende Elektrotechnische Grundlagen der Informatik und Informationstechnik	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Formale Methoden der Informationstechnik	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Grundlagen integrierter Analogschaltungen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Grundlagen der Quantenmechanik für Ingenieure und Informatiker	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Halbleitertechnologie	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Logischer Entwurf digitaler Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
MOS-Transistoren und Speicher	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen - Physik	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K	5
Quellencodierung	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Technologie integrierter Bauelemente	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Grundlagen der Technischen Informatik - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Aktuelle Themen der Grundlagen der Technischen Informatik - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Grundlagen der Technischen Informatik - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	5

Aktuelle Themen der Grundlagen der Technischen Informatik - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	5
Summe					0-15

Anlage 1.29: Modul „Masterarbeit“

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit inklusive unbenotetem Kolloquium.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4	60 LP		Masterarbeit mit Kolloquium	30
Summe						30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände

der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 4 a: Rücktritt wegen Krankheit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss



(Prüfungen mit Prüfungstermin)

Rücktrittserklärung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündliche Prüfung <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Prüfungstermin:

Erklärung der / des Studierenden:

1. Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der o. g. Prüfung.
2. Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und**
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.**

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

- 5. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

- 6. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

- 7. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

- 8. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel



Anlage 4 b: Verlängerung der Bearbeitungszeit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Bachelorarbeit <input type="checkbox"/> Masterarbeit <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Abgabetermin:

Erklärung der / des Studierenden:

1. Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit.
2. Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

- Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!
- Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

- 5. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

- 6. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

- 7. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

- 8. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Wir informieren Sie hiermit, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vertreten durch den Präsidenten
Welfengarten 1
30167 Hannover

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Stabsstelle Datenschutz -
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
E-Mail: datenschutz@uni-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten die in diesem Formular abgefragten Daten für die Wahrnehmung unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, das Verfahren zur Abnahme von Hochschulprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist für die Ausübung des Rechts der/des Studierenden zum Prüfungsrücktritt erforderlich, weil ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ergibt sich aus:

- § 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG),
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m.
- § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und
- der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Allgemeine Informationen:

Dieses Originalformular einschließlich des beinhalteten ärztlichen Attests wird Bestandteil Ihrer geführten Prüfungsakte. Mit regulärer Aussonderung und Vernichtung Ihrer Prüfungsakte nach Abschluss Ihres Studiums wird dieses Originalformular ebenfalls vernichtet werden. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erhalten nur die Angehörigen des Akademischen Prüfungsamtes, die Mitglieder der für die Entscheidung gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgane sowie –soweit erforderlich– Angehörige des Justitiariats der Hochschule Kenntnis von diesem Originalformular und dessen Inhalten. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung verpflichtet.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist. Sofern die Daten nicht bereitgestellt werden, hat dies zur Folge, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i. S. d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Ihr Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeiten wir diese Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige, Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihre weiteren Rechte:

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer. Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 17 bzw. 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf unverzügliche Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu.

Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte –vorrangig an die/den für Ihren Studiengang zuständige/n Sachbearbeiter/in im Akademischen Prüfungsamt – im Übrigen an:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Akademisches Prüfungsamt; Welfengarten 1; 30167 Hannover; E-Mail: studium@uni-hannover.de

Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter.

Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover; E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de

Die geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik, zuletzt veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 16/2022 vom 08.09.2022, wird in korrigierter Fassung aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vom 02.11.2022 und der in Eilkompetenz erteilten Genehmigung durch den Präsidenten vom 09.11.2022 erneut veröffentlicht. Sie tritt nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Informatik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 23.03.2017,
mit Änderungen vom 18.09.2018, 13.08.2019, 01.09.2020, 30.07.2021 und 09.09.2022**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- §10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Master of Science (M. Sc.)".

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Informatik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) entfällt
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von

maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Informatik-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierzu soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- | | | |
|---------------|-----------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = „sehr gut“ | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = „gut“ | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = „befriedigend“ | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = „ausreichend“ | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des

letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlgibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
------	----------------------

1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Informatik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis**Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Informatik**

- Anlage 1.1: Kompetenzbereich Automatische Bildinterpretation
 - Anlage 1.1.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.2: Kompetenzbereich Computational Health Informatics
 - Anlage 1.2.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt
- Anlage 1.3: Kompetenzbereich Data Science and Digital Libraries
 - Anlage 1.3.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt
- Anlage 1.4: Kompetenzbereich Datenbanken und Informationssysteme
 - Anlage 1.4.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.5: Kompetenzbereich Echtzeitsysteme
 - Anlage 1.5.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.6: Kompetenzbereich Hardwareplattformen der Informatik
 - Anlage 1.6.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.7: Kompetenzbereich IT-Sicherheit
 - Anlage 1.7.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.8: Kompetenzbereich Kommunikationsnetze
 - Anlage 1.8.a) Pflichtmodule
 - Anlage 1.8.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.8.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.9: Kompetenzbereich Natural Language Processing
 - Anlage 1.9.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.9.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.9.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.10: Kompetenzbereich Maschinelles Lernen
 - Anlage 1.10.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.10.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.10.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.11: Kompetenzbereich Mensch-Computer-Interaktion
 - Anlage 1.11.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.11.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.11.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.12: Kompetenzbereich Mixed-Signal-Schaltungen

- Anlage 1.12.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.12.b) Wahlpflichtmodule
- Anlage 1.12.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.13: Kompetenzbereich Multimedia-Signalverarbeitung
 - Anlage 1.13.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.13.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.13.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.14: Kompetenzbereich Scientific Data Management
 - Anlage 1.14.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.14.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.14.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.15: Kompetenzbereich Software Engineering
 - Anlage 1.15.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.15.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.15.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.16: Kompetenzbereich System- und Rechnerarchitektur
 - Anlage 1.16.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.16.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.16.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.17: Kompetenzbereich Theoretische Informatik
 - Anlage 1.17.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.17.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.17.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.18: Kompetenzbereich Verlässliche und skalierbare Softwaresysteme
 - Anlage 1.18.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.18.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.18.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.19: Kompetenzbereich Visual Analytics
 - Anlage 1.19.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.19.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.19.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.20: Kompetenzbereich Wissensbasierte Systeme
 - Anlage 1.20.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.20.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.20.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.21: Kompetenzbereich Studium Generale
 - Anlage 1.21.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.21.b) Wahlpflichtmodule
 - Anlage 1.21.c) Wahlmodule -entfällt-
- Anlage 1.22: Kompetenzbereich Betriebspraktikum
 - Anlage 1.22.a) Pflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.22.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.22.c) Wahlmodule
- Anlage 1.23: Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik
 - Anlage 1.23.a) Pflichtmodule entfällt-
 - Anlage 1.23.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
 - Anlage 1.23.c) Wahlmodule

Anlage 1.24: Kompetenzbereich Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und Nebenfach Volkswirtschaftslehre

- Anlage 1.24.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.24.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.24.c) Wahlmodule

Anlage 1.25: Kompetenzbereich Nebenfach Energietechnik

- Anlage 1.25.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.25.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.25.c) Wahlmodule

Anlage 1.26: Kompetenzbereich Nebenfach Informationstechnik

- Anlage 1.26.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.26.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.26.c) Wahlmodule

Anlage 1.27: Kompetenzbereich Nebenfach Kartographie und Fernerkundung

- Anlage 1.27.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.27.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.27.c) Wahlmodule

Anlage 1.28: Kompetenzbereich Nebenfach Life Science

- Anlage 1.28.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.28.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.28.c) Wahlmodule

Anlage 1.29: Kompetenzbereich Nebenfach Maschinenbau und Mechatronik

- Anlage 1.29.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.29.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.29.c) Wahlmodule

Anlage 1.30: Kompetenzbereich Nebenfach Mathematik

- Anlage 1.30.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.30.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.30.c) Wahlmodule

Anlage 1.31: Kompetenzbereich Nebenfach Philosophie

- Anlage 1.31.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.31.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.31.c) Wahlmodule

Anlage 1.32: Nebenfach Physik

- Anlage 1.32.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.32.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.32.c) Wahlmodule

Anlage 1.33: Kompetenzbereich Nebenfach Wasser- und Umweltingenieurwesen

- Anlage 1.33.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.33.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.33.c) Wahlmodule

Anlage 1.34: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Informatik

Die zum Bestehen der Master-Prüfung notwendigen 120 Leistungspunkte werden über Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Masterarbeit erworben. Der Wahlpflichtbereich umfasst das Studium Generale sowie wissenschaftliche Kernbereiche der Informatik, in denen 39-87 Leistungspunkte absolviert werden. Die Module der einzelnen Kompetenzbereiche können Vorlesungen und Übungen (5 LP), Projekte (6 LP), Seminare (3 LP) und Labore (6 LP) beinhalten. Vorlesungsmodule von externen Lehrbeauftragten, Seminarmodule und in Ausnahmefällen Projektmodule können außerdem mit 3 bis 4 LP angeboten werden. Es können bis zu sechs Module „Informatik-Auslandsstudium“ eingebracht werden, von denen ein einzelnes Modul 5 bis 10 Leistungspunkte umfasst.

Im Wahlbereich kann ein Betriebspraktikum und/oder ein Nebenfach gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die erste Prüfungsanmeldung in einem Nebenfach. Bei der Wahl eines Nebenfaches müssen Leistungspunkte gemäß der letzten Zeile der jeweiligen Nebenfachliste erworben werden. Ein Nebenfach kann auf Antrag beim nach § 3 zuständigen Organ einmal im Studium gewechselt werden. Es können im Nebenfach bis zu zwei Module „Auslandsstudium“ angerechnet werden. Die Module „Auslandsstudium“ werden dabei dem gewählten Nebenfach zugeordnet.

Anlage	Kompetenzbereich	Leistungspunkte Anforderungen
1.1-1.20	Informatik	37-87
1.21	Studium Generale	3-6
1.22	Betriebspraktikum	0 oder 15
1.23	Grundlagen der Informatik	0-15
1.24-1.33	Nebenfach	0 oder 12-17
1.34	Masterarbeit	30
	Gesamtanforderungen	120

Modulstrukturen für neue und/oder unregelmäßige Modulangebote im Wahlpflichtbereich werden durch generische Module abgedeckt, die verschiedene inhaltliche Ausprägungen annehmen können. Sie zeigen lediglich die Struktur der zu erbringenden Leistungen für ein neues und/oder unregelmäßiges Modulangebot exemplarisch für den entsprechenden Kompetenzbereich. I.d.R. sind diese Module durch die Bezeichnung „Aktuelle Themen“ erkennbar. Wenn diese zu Semesterbeginn im Modulkatalog nicht vorhanden sind, existiert ein solches neues und/oder unregelmäßiges Modulangebot nicht.

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. „K / MP“ bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung stattfindet. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer beziehungsweise die Prüferin bekannt gegeben.

Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminare und die Masterarbeit gemäß den Angaben der Anlage sind benotet, sofern es in der Spalte „Prüfungsleistung“ nicht anders vermerkt ist. Labore und Projekte sowie das Betriebspraktikum sind unbenotet. Es werden maximal 35 Leistungspunkte aus Laboren und Projekten der Anlagen 1.1 bis 1.20 und 1.23 und dem Betriebspraktikum angerechnet.

Die dahinter gestellte Ziffer in der Spalte Lehrveranstaltungen bezeichnet den Umfang in SWS.

Kompetenzbereiche der Informatik

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2020/2021 gilt:

Die Module „Bildgebende Systeme für die Medizintechnik“, „Algorithmen und Architekturen für digitale Hörhilfen“, „Entwurf integrierter digitaler Schaltungen“, „Industrielle Mikroelektronik“ und/oder „Memory Systems“ bleiben im Kompetenzbereich Architekturen und Systeme bestehen, wenn sie vor dem 01.10.2020 absolviert wurden. Ein Antrag auf Umbuchung der Module in das Nebenfach Informationstechnik ist ausgeschlossen.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Automatische Bildinterpretation**Anlage 1.1.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Graphenbasiertes Maschinelles Lernen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Computer Vision	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K	5
Labor: Graphische 3D Datenverarbeitung in der Medizin	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Maschinelles Lernen für Künstliche Intelligenz in Spielen	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Matlab für die medizinische und industrielle Bildinterpretation	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Self-Localisation and Mapping (SLAM)	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Maschinelles Lernen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K	5
Rechnergestützte Szenenanalyse	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K	5
Seminar: Computer Vision, Szenenanalyse und Codierung	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Automatischen Bildinterpretation - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der	Vorlesung 2	1 bis 3		K /MP/ VbP	5

Automatischen Bildinterpretation - VS	Seminar 2			(SE)	
Summe					0 - 87

Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Computational Health Informatics

Anlage 1.2.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Computational Health Informatics	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
IT-Infrastrukturen in der Medizin	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Labor: Advanced Computational Health Informatics	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Magnetresonanzbildgebung	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Medizinische Anwendungen auf Edge-Devices	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Neuroevolution	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Nutzung von Containervirtualisierung in der Medizin	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Quantum Computing	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Projekt: Neuronale Netze für medizinische Anwendungen	Projekt 4	1 bis 3	1 SL		6
Seminar: Digital Health	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Seminar: Informationssicherheit in der Medizin	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6

Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Computational Health Informatics - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Data Science and Digital Libraries

Anlage 1.3.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Datenströme: Algorithmen und Managementsysteme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K /MP	5
Introduction to Neuro-symbolic Hybrid Systems: Theory, Technologies and Applications	Vorlesung 2	1 bis 3	-	VbP /HA	3
Knowledge Engineering und Semantic Web	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Seminar: Data Science & Digital Libraries	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Seminar: Personalization in Technology Enhances Learning (TEL) Environments	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - S	Seminar 2	1 bis 3		VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6

Aktuelle Themen der Data Science and Digital Libraries - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3		K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Datenbanken und Informationssysteme

Anlage 1.4.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projekt: Big-Data-Technologien	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Seminar: Advanced Topics in Database Systems	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Seminar: Datenbanksysteme	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
The 800-pound Gorilla in the corner: Data Integration	Vorlesung 3 Übung 1	1 bis 3	-	MP	5
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Datenbanken und Informationssysteme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Echtzeitsysteme

Anlage 1.5.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Entwurf diskreter Steuerungen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Mobile Servicerobotik	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Projekt: Externes Informatikprojekt	Projekt 2	1 bis 3	1 SL	-	3
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Echtzeitsysteme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Hardwareplattformen der Informatik

Anlage 1.6.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Application-Specific Instruction-Set Processors	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Architekturen der digitalen Signalverarbeitung	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
FPGA-Entwurfstechnik	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Labor: FPGA-Entwurfstechnik	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Projekt: ASIPLab - Entwurf von anwendungsspezifischen Instruktionssatzprozessoren	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6

Projekt: Mikroelektronik - Chipdesign	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik- VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Hardwareplattformen der Informatik - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7: Kompetenzbereich IT-Sicherheit

Anlage 1.7.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung Usable Security und Privacy	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Labor: Usable Security Lab	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Menschzentrierte IT-Sicherheit	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Seminar: Digitale Souveränität	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Seminar: Human Factors in Cybersecurity	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der IT-	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP	7

Sicherheit - VÜS	Übung 1 Seminar 2			(SE)	
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der IT-Sicherheit - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Kommunikationsnetze

Anlage 1.8.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Future Internet Communications Technologies	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K /MP	5
Labor: Rechnernetze	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Kommunikationsnetze - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.8.c) Wahlmodule -entfällt-**Anlage 1.9: Kompetenzbereich Natural Language Processing****Anlage 1.9.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.9.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Computational Argumentation	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Labor: Argumentation Technology	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Ethical Artificial Intelligence	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Seminar: Natural Language Generation	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Statistical Natural Language Processing	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Maschinellen Sprachverarbeitung - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Maschinellen Sprachverarbeitung - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Maschinellen Sprachverarbeitung - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Maschinellen Sprachverarbeitung - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Maschinellen Sprachverarbeitung - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Maschinellen Sprachverarbeitung - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Maschinellen Sprachverarbeitung - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Maschinellen Sprachverarbeitung - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Maschinelles Lernen

Anlage 1.10.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
AutoML Lab	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Automated Machine Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Interpretable Machine Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Reinforcement Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	PJ / MP	5
Projekt: Reproducibility Challenge in Machine Learning	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Seminar: Automated Machine Learning	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Seminar: Reinforcement Learning	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Social Responsibility in Machine Learning	Vorlesung 2 Übung 1 Projekt 1	1 bis 3	-	MP /VbP	5
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen des Maschinellen Lernens VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 57

Anlage 1.10.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.11: Kompetenzbereich Mensch-Computer-Interaktion

Anlage 1.11.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Interaktive Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Mobile Interaction Design Lab	Vorlesung 1 Labor 3	1 bis 3	1 SL	-	6
Mobile Interaktion	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Physical Computing Lab	Vorlesung 1 Labor 3	1 bis 3	1 SL	-	6
Forschungsprojekt: Mensch-Computer-Interaktion	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Seminar: Mensch-Computer-Interaktion	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Mensch-Computer-Interaktion - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.11.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.12: Kompetenzbereich Mixed-Signal-Schaltungen

Anlage 1.12.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.12.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mixed-Signal-Schaltungen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Programmierprojekt: Electronic Design Automation	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - VÜS	Vorlesung und Seminar	1 bis 3	1 SL	K / MP	7
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - L	Labor	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - S	Seminar	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Mixed-Signal-Schaltungen - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.13.c) Wahlmodule -entfällt-**Anlage 1.13: Kompetenzbereich Multimedia-Signalverarbeitung****Anlage 1.13.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.13.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Digitale Bildverarbeitung	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Scientific Computing I	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3

Multimedia-Signalverarbeitung - V					
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Multimedia-Signalverarbeitung - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.13.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.14: Kompetenzbereich Scientific Data Management

Anlage 1.14.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.14.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Seminar on Scientific Data Management	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen im Scientific Data Management - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.15: Kompetenzbereich Software Engineering**Anlage 1.15.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.15.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Architekturen für Software und Systeme	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Intensivübung Agile Software-Entwicklung	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Labor: Usability Engineering	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Moderne Software-Entwicklungsmethoden	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Requirements Engineering	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Requirements Engineering Labor	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Software Engineering im Projekt	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Software Process Engineering	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Sozio-Technische Aspekte des Software Engineering	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	HA	5
Aktuelle Themen des Software Engineering - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen des Software Engineering - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen des Software Engineering - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen des Software Engineering - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen des Software Engineering - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen des Software Engineering - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen des Software Engineering - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen des Software Engineering - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.15.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.16: Kompetenzbereich System- und Rechnerarchitektur**Anlage 1.16.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.16.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebssystembau für Mehrkernsysteme	Vorlesung 2 Übung 4	1 bis 3	-	MP	8
Labor: Betriebssystem-techniklabor (BSTL)	Vorlesung 1 Labor 3	1 bis 3	1 SL	-	6
Projekt: System- und Rechnerarchitekturen	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Seminar: Ausgewählte Kapitel der systemnahen Informatik	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der System- und Rechnerarchitektur - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.16.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.17.: Kompetenzbereich Theoretische Informatik**Anlage 1.17.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.17.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Agentenbasierte Verfahren in Energiesystemen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Berechenbarkeit und Logik	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Einführung in die Energieinformatik	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K	5
Effiziente Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Formale Sprachen	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Komplexitätstheorie	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Kryptographie	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Logik und Komplexität	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
SAT-Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 2	1 bis 3	-	K / MP	7
Seminar: Komplexitätstheorie	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Textalgorithmen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Theorie Boolescher Schaltkreise	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Theorie der parametrisierten Komplexität	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	MP	7
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7

Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Theoretischen Informatik - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.17.c) Wahlmodule -entfällt-**Anlage 1.18: Kompetenzbereich Verlässliche und skalierbare Softwaresysteme****Anlage 1.18.a) Pflichtmodule -entfällt-****Anlage 1.18.b) Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Seminar: Verlässliche und Skalierbare Softwaresysteme	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6

Aktuelle Themen der der verlässlichen und skalierbaren Softwaresysteme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.18.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.19: Kompetenzbereich Visual Analytics

Anlage 1.19.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.19.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Labor: Visual Analytics / Multimedia Retrieval	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Multimedia Retrieval	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Seminar Visual Analytics	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Visual Analytics	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Visual Analytics - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Visual Analytics - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Visual Analytics - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Visual Analytics - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Visual Analytics - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Visual Analytics - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Visual Analytics - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der Visual Analytics - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.19.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.20: Kompetenzbereich Wissensbasierte Systeme

Anlage 1.20.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.20.b) Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Advanced Topics on Knowledge Graphs	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5

Data Mining II	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Deep Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Digitale Transformation in der Automobilindustrie	Vorlesung 2	1 bis 3	-	MP	3
Foundations of Human Computation and Crowdsourcing	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Foundations of Information Ethics	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K / VbP (SE)	5
Hybride Künstliche Intelligenz	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Introduction to Data Science	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Künstliche Intelligenz für das Gesundheitswesen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Künstliche Intelligenz II	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Künstliche Intelligenz für die Automobilbranche	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Labor: Artificial Intelligence	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Machine Learning for Graphs	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	MP	5
Multi-Agenten Interaktionen und Spiele	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K	3
Multi-Agent Reinforcement Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Natural Language Processing	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Probabilistic Machine Learning	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K	5
Seminar: Artificial Intelligence	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - VÜL	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - VÜS	Vorlesung 2 Übung 1 Seminar 2	1 bis 3	-	K / MP / VbP (SE)	7
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - V	Vorlesung 2	1 bis 3	-	K / MP	3
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	6

Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - S	Seminar 2	1 bis 3	-	VbP (SE)	3
Aktuelle Themen der Wissensbasierten Systeme - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	6
Aktuelle Themen der der Wissensbasierten Systeme - VS	Vorlesung 2 Seminar 2	1 bis 3	-	K /MP/ VbP (SE)	5
Summe					0 - 87

Anlage 1.20.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.21: Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.21.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.21.b) Wahlpflichtmodule

Im Rahmen des Studium Generale können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultäten der LUH, des Fachsprachenzentrums sowie der Einrichtung ZQS/Schlüsselkompetenzen gewählt werden. Aus dem Lehrangebot der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik dürfen dabei nur Veranstaltungen gewählt werden, die im Modulkatalog Informatik explizit dem Kompetenzbereich Studium Generale zugeordnet sind. Für den Erwerb der Leistungspunkte müssen die Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung / einem Leistungsnachweis abschließen. Veranstaltungen, in denen nur die Anwesenheit bescheinigt wird, können nicht angerechnet werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover	1 bis 3	mindestens 1 SL		3 bis 6
Summe					3 bis 6

Anlage 1.21.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.22: Kompetenzbereich Betriebspraktikum

Anlage 1.22.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.22.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.22.c) Wahlmodule

Das Betriebspraktikum umfasst mindestens 12 Wochen. Es ist durch die „Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik geregelt.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebspraktikum	Betriebspraktikum	1 bis 3	1 SL		15
Summe					15

Anlage 1.23: Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

Anlage 1.23.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.23.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.23.c) Wahlmodule

Module, die im Bachelorstudium absolviert wurden und dort im Rahmen der vorgeschriebenen Anzahl an Leistungspunkten auch schon angerechnet wurden, können im Masterstudium nicht erneut angerechnet werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebssystembau	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Data Science Foundations	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Datenbanksysteme II	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Digitalschaltungen der Elektronik	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Einführung in die Spielentwicklung	Vorlesung 2 Übung 1 Projekt 1	1 bis 3		K / MP	5
Einführung in Empirische Methoden des Human-Centered Computing	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3	-	K / MP	5
Electronic Design Automation	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Ergänzende Elektrotechnische Grundlagen der Informatik und Informationstechnik	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Ethical Hacking Lab	Labor 4	1 bis 3	1 SL		5
Foundations of Information Retrieval	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Grundlagen der Medizinischen Informatik	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Grundlagen der Modellierung	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Grundlagen der Quantenmechanik für Ingenieure und Informatiker	Vorlesung 2 Übung 1 Labor 1	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Industrielle Steuerungstechnik und Echtzeitsysteme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Introduction to Natural Language Processing	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Künstliche Intelligenz I	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Labor: Steuerungstechnik	Labor 4	1 bis 3	1 SL		5
Logischer Entwurf digitaler Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Medizinische IT-Anwendungen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Programmierpraktikum	Projekt /Labor 4 InformatiCup ODER Programmierpraktikum	1 bis 3	1 SL		5

	ODER Systematisches Programmieren				
Rechnerstrukturen	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Scientific Data Management	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Software-Qualität	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Verlässliche und skalierbare Softwaresysteme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Verteilte Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Vertiefung der Betriebssysteme	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP /VbP (LÜ)	5
Aktuelle Themen der Grundlagen der Informatik - VÜ	Vorlesung 2 Übung 2	1 bis 3		K / MP	5
Aktuelle Themen der Grundlagen der Informatik - L	Labor 4	1 bis 3	1 SL	-	5
Aktuelle Themen der Grundlagen der Informatik - P	Projekt 4	1 bis 3	1 SL	-	5
Summe					0 - 15

Anlage 1.24: Kompetenzbereich Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und Nebenfach Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.24.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.24.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.24.c) Wahlmodule

Die fachwissenschaftliche Spezialisierung in der Masterphase des Nebenfachstudiums schließt an die Areas aus dem Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an. Entsprechend ist eine weitergehende betriebs- (B) oder volkswirtschaftliche (A) Qualifizierung in den folgenden Bereichen möglich:

- Accounting, Taxation and Public Finance (A und B)
- Economic Policy and Theory (A)
- Empirical Economics and Econometrics (A)
- Finance, Banking & Insurance (A und B)
- Health Economics (A und B)
- Information and Operations Management (B)
- International Environment and Development Studies (A)
- Strategic Management (B).

Dringend empfohlen für eine fachwissenschaftliche Spezialisierung ist, dass in der Bachelor-Phase bereits betriebswirtschaftliche oder volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden / mind. 12 Leistungspunkten erfolgreich belegt wurden.

Studierende wählen ihre Modulveranstaltungen aus den Wahlmodulen (ohne Seminare) der Areas entsprechend dem Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ((Umfang: mindestens 3 Lehrveranstaltungen (6 SWS); mind. 15 Leistungspunkte). Die Studierenden wählen aus einer Major-Area (Umfang: mindestens 2 bis zu 3 Lehrveranstaltungen) und eine Minor-Area (Umfang: 1 Lehrveranstaltung). Major- und Minor-Area sind frei wählbar; das Master-Modul trägt die Bezeichnung der Major-Area. Die Wahl fachnaher Module (in der Area Information und Operations Management) ist nicht möglich.

Die individuelle Studienplanung in der Masterphase erfolgt auf Grundlage einer Studienberatung durch die Nebenfachbeauftragten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und wird in einem Studienplan festgehalten. Dieser Studienplan ist vor der Prüfungsanmeldung beim jeweiligen Fachstudienberater einzuholen.

Anlage 1.25: Kompetenzbereich Nebenfach Energietechnik

Anlage 1.25.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.25.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.25.c) Wahlmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Elektrische Energieversorgung I	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Grundlagen der elektrischen Energiewirtschaft	Vorlesung	1 bis 3	-	K / MP	3
Grundlagen und Rechenmethoden der elektrischen Energiewirtschaft	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Leistungselektronik I	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Optimierung technischer Energiesysteme	Vorlesung Übung Projekt	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Summe					13-15

Anlage 1.26: Kompetenzbereich Nebenfach Informationstechnik

Anlage 1.26.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.26.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.26.c) Wahlmodule

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2020/2021 gilt:

Die Module „Bildgebende Systeme für die Medizintechnik“, „Algorithmen und Architekturen für digitale Hörhilfen“, „Entwurf integrierter digitaler Schaltungen“, „Industrielle Mikroelektronik“ und/oder „Memory Systems“ bleiben im Kompetenzbereich Informatik bestehen, wenn sie vor dem 01.10.2020 absolviert wurde. Ein Antrag auf Umbuchung der Module in das Nebenfach Informationstechnik ist ausgeschlossen.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
3D-Audio - Grundlagen räumlicher Audioreproduktionsysteme	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Algorithmen und Architekturen für digitale Hörhilfen	Vorlesung Übung	1 bis 3	-	K / MP	5
Applikationen der digitalen Audiosignalverarbeitung	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Audio and Speech Signal Processing	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Bildgebende Systeme für die Medizintechnik	Vorlesung Übung	1 bis 3	-	K /MP	5

Digitale Nachrichtenübertragung	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Elektroakustik	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Elektrodynamisches Verhalten in dichtgepackter Elektronik	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Entwurf integrierter digitaler Schaltungen	Vorlesung Übung	1 bis 3	-	K / MP	5
Funk und EM-Sensorik in der Biomedizintechnik	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Grundlagen der Akustik	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Industrielle Mikroelektronik	Vorlesung	1 bis 3	-	MP	3
Labor: Audiokommunikation und Akustik	Labor	1 bis 3	1 SL	-	4
Labor: IoT Communication Technologies	Labor	1 bis 3	1 SL	-	4
Memory Systems	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	MP	5
Mobilkommunikation	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Nachrichtenverkehrstheorie	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Power -Management	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Quellencodierung	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Relativistische Elektrodynamik - Grundlagen und Grenzen	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Zuverlässigkeit elektronischer Komponenten	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Summe					13-16

Anlage 1.27: Kompetenzbereich Nebenfach Kartographie und Fernerkundung

Anlage 1.27.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.27.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.27.c) Wahlmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Big Geospatial Data	Vorlesung Übung	1 bis 3	-	K / MP	5
Image Analysis I	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Image Analysis II	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
GIS für Navigationsanwendungen	Vorlesung 2 Übungen	1 bis 3	2 SL	K / MP	5
Laser Scanning - Modelling and Interpretation	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Geosensornetze	Vorlesung Übung Seminar	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
SLAM and Path Planning	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Optical 3D-Measurement	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Spatial Data Science	Vorlesung Übung	1 bis 3	-	K / MP	5
Image Sequence Analysis	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Summe					15

Anlage 1.28.: Kompetenzbereich Nebenfach Life Science

Anlage 1.28.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.28.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.28.c) Wahlmodule

Zwei dieser 3 angebotenen Module müssen im Nebenfach Life Science gewählt werden. Hierbei ist ein Modul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Es können wahlweise die Module „Modellierung von Bioprocessen“ oder „Programmierung von Algorithmen für den Bereich Life Science“ mit einer Prüfungsleistung belegt werden.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundmodul für Bioinformatik	Vorlesung Seminar Übung	1 bis 3	1 SL	-	6
Modellierung von Bioprocessen	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	MP	6
Programmierung von Algorithmen für den Bereich Life Science	Vorlesung Seminar	1 bis 3	1 SL	MP	6
Summe					12

Anlage 1.29. Kompetenzbereich Nebenfach Maschinenbau und Mechatronik

Anlage 1.29.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.29.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.29.c) Wahlmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Computer- und Roboterassistierte Chirurgie	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP	5
Dynamische Messtechnik und Fehlerrechnung	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Elektrische Klein-, Servo- und Fahrzeugantriebe	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Elektronisch betriebene Kleinmaschinen	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Fabrikplanung	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP	5
Mechatronische Systeme	Vorlesung Übung	1 bis 3		K	5
Mikro- und Nanotechnologie	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP	5
Produktion optoelektronischer Systeme	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP	5
Produktionsmanagement und -logistik	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP	5
Regelungstechnik II	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	K	5
Robotik I	Vorlesung Übung	1 bis 3	1 SL	K	5
Robotik II	Vorlesung Übung	1 bis 3		K	5
Strömungsmechanik I	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K	5
Verbrennungstechnik	Vorlesung Übung Labor	1 bis 3	1 SL	K / MP	5
Summe					15

Anlage 1.30.: Kompetenzbereich Nebenfach Mathematik

Anlage 1.30.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.30.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.30.c) Wahlmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fortgeschrittene algebraische Methoden	Vorlesung und Übungen Algebra I	1 bis 3	1 SL	K / MP	12
Funktionstheorie	Vorlesung und Übung Funktionentheorie	1 bis 3	1 SL	K / MP	12

Numerische Mathematik II	Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II	1 bis 3	1 SL	K / MP	12
Numerik Partieller Differentialgleichungen	Vorlesung und Übung Numerik Partieller Differentialgleichungen oder Vorlesung und Übung Numerics of Partial Differential Equations	1 bis 3	1 SL	K / MP	12
Praktische Verfahren der Mathematik	Vorlesung und Übung Algorithmisches Programmieren	1 bis 3		K / MP	14
	Vorlesung und Übung Numerische Mathematik I	1 bis 3	1 SL	K / MP	
Summe					12 bis 14

Anlage 1.31: Kompetenzbereich Nebenfach Philosophie

Anlage 1.31.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.31.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.31.c) Wahlmodule

Es können im Fach Philosophie Module im Umfang von mindestens 14 und maximal 17 LP gewählt werden, d.h. es werden entweder zwei Basismodule oder ein Basis- und ein Aufbaumodul belegt. Ein Aufbaumodul kann nur in Kombination mit bzw. in Folge eines Basismoduls gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung	1 bis 3	1 SL	K 90	7
	Tutorium				
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung	1 bis 3	1 SL	K 90	7
	Tutorium				
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	1 bis 3	1 SL	K 90	7
	Tutorium				
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	1 bis 3	1 SL	K 90	7
	Tutorium				
Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Seminar	1 bis 3	1 SL	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar		1 SL		
Aufbaumodul Praktische Philosophie	Seminar	1 bis 3	1 SL	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar		1 SL		
Aufbaumodul Wissenschaftsphilosophie	Seminar	1 bis 3	1 SL	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar		1 SL		
Summe					14-17

Anlage 1.32: Kompetenzbereich Nebenfach Physik

Anlage 1.32.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.32.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.32.c) Wahlmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Elektrizität und Relativität	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	1 bis 3	1 SL	K /MP	9
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	1 bis 3	1 SL	-	5
Summe					14

Anlage 1.33: Kompetenzbereich Nebenfach Wasser- und Umweltingenieurwesen

Anlage 1.32.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.32.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.33.c) Wahlmodule

Dieses Nebenfach kann ab Wintersemester 2021/2022 nur neu gewählt werden, wenn es bereits im Bachelorstudium absolviert wurde.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Abfallwirtschaft	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP / VbP	6
Industrielle Wasserversorgung und Wasserwirtschaft	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP / VbP	6
Spezielle Aspekte der Siedlungswasserwirtschaft	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP / VbP	3
Wasser- und Abwassertechnik	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP / VbP	6
Wasserwirtschaft und Umwelt	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP / VbP	6
Wasserbau und Verkehrswasserbau	Vorlesung Übung	1 bis 3		K / MP / VbP	6
Summe					12-15

Anlage 1.34: Modul „Masterarbeit“

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit inklusive unbenotetem Kolloquium.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	-	4	60 LP		Masterarbeit mit Kolloquium	30
Summe						30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände

der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der

gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PF	Portfolio
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 4 a: Rücktritt wegen Krankheit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss



(Prüfungen mit Prüfungstermin)

Rücktrittserklärung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündliche Prüfung <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Prüfungstermin:

Erklärung der / des Studierenden:

1. Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der o. g. Prüfung.

2. Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

- 9. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

- 10. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

- 11. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

- 12. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel



Anlage 4 b: Verlängerung der Bearbeitungszeit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Bachelorarbeit <input type="checkbox"/> Masterarbeit <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Abgabetermin:

Erklärung der / des Studierenden:

1. Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit.
2. Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

- Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!
- Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

- 9. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

- 10. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

- 11. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

- 12. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel

Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Wir informieren Sie hiermit, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vertreten durch den Präsidenten
Welfengarten 1
30167 Hannover

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Stabsstelle Datenschutz -
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
E-Mail: datenschutz@uni-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten die in diesem Formular abgefragten Daten für die Wahrnehmung unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, das Verfahren zur Abnahme von Hochschulprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist für die Ausübung des Rechts der/des Studierenden zum Prüfungsrücktritt erforderlich, weil ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ergibt sich aus:

- § 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG),
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m.
- § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und
- der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Allgemeine Informationen:

Dieses Originalformular einschließlich des beinhalteten ärztlichen Attests wird Bestandteil Ihrer geführten Prüfungsakte. Mit regulärer Aussonderung und Vernichtung Ihrer Prüfungsakte nach Abschluss Ihres Studiums wird dieses Originalformular ebenfalls vernichtet werden. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erhalten nur die Angehörigen des Akademischen Prüfungsamtes, die Mitglieder der für die Entscheidung gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgane sowie –soweit erforderlich– Angehörige des Justitiariats der Hochschule Kenntnis von diesem Originalformular und dessen Inhalten. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung verpflichtet.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist. Sofern die Daten nicht bereitgestellt werden, hat dies zur Folge, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i. S. d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Ihr Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeiten wir diese Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige, Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihre weiteren Rechte:

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer. Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 17 bzw. 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf unverzügliche Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu.

Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte –vorrangig an die/den für Ihren Studiengang zuständige/n Sachbearbeiter/in im Akademischen Prüfungsamt – im Übrigen an:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Akademisches Prüfungsamt; Welfengarten 1; 30167 Hannover; E-Mail: studium@uni-hannover.de

Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter.

Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover; E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de

Die geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Optische Technologien, zuletzt veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 16/2022 vom 08.09.2022, wird in korrigierter Fassung aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Maschinenbau vom 12.10.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 07.11.2022 erneut veröffentlicht. Sie tritt nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Optische Technologien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 25.08.2015,
mit Änderungen vom 02.08.2017 und 08.09.2022**

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- §10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Nichtbestehen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Im Rahmen des Masterstudiums müssen zwei Praktika, gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von mindestens 20 Wochen (8 Wochen Vorpraktikum und 12 Wochen Fachpraktikum) abgeleistet werden. ²Das Praktikum kann bereits vor Studienbeginn absolviert werden. ³Wurde das Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen bereits in einem vorangegangenen Bachelorstudium erbracht und nachgewiesen, so muss dieses im Masterstudiengang Optische Technologien durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule nach Anlage 1.1, 1.2 und 1.3 im Umfang von 15 Leistungspunkten ersetzt werden.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Mathematik und Physik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingung nach § 14 Absatz 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 14 Absatz 5 oder Absatz 6 abgelehnt worden ist oder ein solcher Antrag nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik oder Physik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Nichtbestehen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots wiederholt werden. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Masterprüfung einzubringen. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, stattdessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. ⁴Über Sonderregelungen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ⁵Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Studienarbeit oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist, müssen unter Berücksichtigung von § 4 mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Ist die Bedingung nach Absatz 3 nicht erfüllt oder ist die Studienarbeit oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) ¹Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann das nach § 3 zuständige Organ die Bedingungen nach Absatz 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung ein wichtiger Grund vorliegt. ²Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. ³Mit dem Antrag ist der wichtige Grund anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs findet hierzu eine Anhörung durch das Organ selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät statt. ⁵In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. ⁶Das nach § 3 zuständige Organ kann bei Vorliegen eines entsprechenden wichtigen Grundes die Aussetzung der Bedingungen auch für nachfolgende Semester bewilligen.

- (6) ¹Ist ein Antrag nach Absatz 5 nicht gestellt worden, weil für die Nichterfüllung keine wichtigen Gründe vorliegen, oder ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 abgelehnt worden, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine vom nach § 3 zuständigen Organ bestimmte Anhörungsbeauftragte oder einen Anhörungsbeauftragten. ²Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Absatz 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt; anderenfalls ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. ³Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem nach § 3 zuständigen Organ. ⁴Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Vor dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung muss die oder der Studierende die Möglichkeit gehabt haben, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.
- (7) ¹Der Antrag nach Absatz 6 darf höchstens zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ²Im Falle der Nichterfüllung der Bedingung im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.
- (8) Entspricht das nach § 3 zuständige Organ einem Antrag nach Absatz 5 oder ist eine Anhörung nach Absatz 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung als aufgehoben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierzu soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Masterarbeit mit der Note mindestens 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der

GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Optische Technologien eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.
- (3) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits 65 Gesamtleistungspunkte erbracht und 20 Wochen Praktikum (Vor- und Fachpraktikum) nachgewiesen haben, die Studienarbeit oder die Masterarbeit angemeldet haben, können in Bezug auf Anlage 1 bis zum 30.09.2024 nach der Prüfungsordnung vom 25.08.2015 in der Fassung der letzten Änderung studieren. ²Danach ist ein vollständiger Wechsel in die zu diesem Zeitpunkt gültige Prüfungsordnung verpflichtend.

- (4)¹Bei der Überführung werden alle bis auf einen nach § 14 (7) der Prüfungsordnung vom 25.08.2015 mitzuzählenden Anträge in diese Prüfungsordnung übernommen. ²Alle nicht mitzuzählenden Anträge werden nicht in diese Prüfungsordnung übernommen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Optische Technologien

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Grundlagenfeld A: Physik

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule

Anlage 1.1.c): Wahlmodule

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Grundlagenfeld B: Maschinenbau

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.c): Wahlmodule

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Photonics and Laser-Technology

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c): Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 1: Art und Umfang des Masterstudiums

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der Modulkatalog. Die Noten für die Kompetenzbereiche berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. § 19.

Das Modul „Berufsqualifizierung“ gilt bereits mit 14 ECTS-Leistungspunkten als bestanden, wenn die Summe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte in diesem Modul zusammen mit den in der Anlage 1.1 b, 1.1 c, 1.2 b, 1.2 c oder 1.3 c zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen 30 ergibt.

Dem Grundlagenfeld A: Physik und dem Grundlagenfeld B: Maschinenbau sind Grundlagenveranstaltungen aus der Physik oder dem Maschinenbau zugeordnet. Je nach Qualifikation der Studierenden bzw. Grundlagenkompetenz der jeweiligen Bachelorabschlüsse, die die Studierenden absolviert haben, ergeben sich Unterschiede bei der Belegung der Module innerhalb der Kompetenzbereiche.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit den Masterstudiengang Optische Technologien in der englischsprachigen Variante Photonics and Laser Technology zu studieren.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Grundlagenfeld A - Physik

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP		
Optik, Atomphysik und Quantenphänomene	Optik, Atomphysik und Quantenphänomene + Übung	1		1	K /MP	4	8	
						4		
Kohärente Optik	Kohärente Optik + Übung	2			K /MP	8	8	
Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen	Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen + Übung	1			K /MP	5	5	
Masterlabore	Labor	2		1		5	5	
Studium Generale/ Tutorien	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien	3		SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	2	2	
Berufsqualifizierung	Fachpraktikum (12 Wochen)	3		1		15	14-15	
	oder Wahl- oder Wahlpflichtmodule	3			K/MP	mind. 14		
Präsentation der Studienarbeit	Präsentation der Studienarbeit	3		1		1	1	
Studienarbeit	Studienarbeit	3			ST	10	10	
Summe: 53-54								

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule

Insgesamt müssen mindestens 15 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben werden.

Die hier abgebildete Struktur im Wahlpflichtbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5			K/KA/HA/MP/VbP	5
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5		1	K/KA/HA/MP/VbP	5

Anlage 1.1.c): Wahlmodule

Insgesamt müssen mindestens 21 Leistungspunkte aus Wahlmodulen erworben werden. Die hier abgebildete Struktur im Wahlbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5			K/KA/HA/MP/VbP	2-8
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5		1	K/KA/HA/MP/VbP	2-8
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5		1		2-8

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Grundlagenfeld B - Maschinenbau

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP		
Design and Simulation of Optomechatronic Systems	Design and Simulation of Optomechatronic Systems + Übung	2			K /MP	5	5	
Grundzüge der Konstruktionslehre + Konstruktives Projekt I	Grundzüge der Konstruktionslehre + Übung	1			K / MP	3	5	
	Konstruktive Projekt I	1		1		2		
Signale und Systeme	Signale und Systeme + Übung	1			K /MP	5	5	
Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen	Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen + Übung	1			K /MP	5	5	
Masterlabore	Labor	2		1		5	5	
Studium Generale/ Tutorien	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien	3		SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	2	2	
Berufsqualifizierung	Fachpraktikum (12 Wochen)	3		1		15	14-15	
	oder Wahl- oder Wahlpflichtmodule	3			K/MP	mind. 14		
Präsentation der Studienarbeit	Präsentation der Studienarbeit	3		1		1	1	
Studienarbeit	Studienarbeit	3			ST	10	10	
Summe: 52-53								

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule

Insgesamt müssen mindestens 15 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben werden. Die hier abgebildete Struktur im Wahlpflichtbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5			K/KA/HA/MP/VbP	5
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5		1	K/KA/HA/MP/VbP	5

Anlage 1.2.c): Wahlmodule

Insgesamt müssen mindestens 22 Leistungspunkte aus Wahlmodulen erworben werden. Die hier abgebildete Struktur im Wahlbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5			K/KA/HA/MP/VbP	2-8
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5		1	K/KA/HA/MP/VbP	2-8
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5		1		2-8

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Photonics and Laser-Technology

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	
Optical Measurement Technology	Optical Measurement Technology + Übung	1			K /MP	5	5
Photonics	Photonics + Übung	1		1	K / MP	3	5
Design and Simulation of optomechatronic Systems	Design and Simulation of optomechatronic Systems + Übung	2			K /MP	5	5
Laser Spectroscopy in Life Science	Laser Spectroscopy in Life Science + Übung	2			K /MP	5	5
Master Lab	Laboratory	2		1		5	5
Studium Generale/ Tutorials	Lectures, Exercises, Seminars, Tutorials	3		SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	4	4
Soft Skills	Internship (12 weeks)	3		1		15	14-15
	oder Elektive Modules	3			K/MP	mind. 14	
Oral Presentation	Oral Presentation of the Student Research Project	3		1		1	1

Student Projekt	Student Research Project	3			ST	10	10
Summe: 54-55							

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c): Wahlmodule

Insgesamt müssen mindestens 35 Leistungspunkte aus Wahlmodulen erworben werden.
 Die hier abgebildete Struktur im Wahlbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5			K/KA/HA/MP/VbP	2-8
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5		1	K/KA/HA/MP/VbP	2-8
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5		1		2-8

Anlage 1.4.: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	
Masterarbeit	Masterarbeit	4	mind. 60 LP + Studienarbeit + 20 Wochen Praktikum (8 Vorpraktikum + 12 Wochen Fachpraktikum)	-	1	29	30
	Präsentation	4		1		1	
Summe: 30							

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände

der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der

gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studienganges fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 4 a: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage im Anhörungsverfahren

(Prüfungen mit Prüfungstermin)



Rücktrittserklärung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündliche Prüfung <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Prüfungstermin:

Erklärung der / des Studierenden:

1. Hiermit erkläre ich, dass ich aus Krankheitsgründen an der o. g. Prüfung nicht teilgenommen habe.

2. Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und**
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.**

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

13. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

14. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

15. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

16. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel



Leibniz
Universität
Hannover

Anlage 4 b: Verlängerung der Bearbeitungszeit: Nachweis der
Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Bachelorarbeit <input type="checkbox"/> Masterarbeit <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Abgabetermin:

Erklärung der / des Studierenden:

- Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit.
- Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

- 13. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

- 14. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

- 15. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

- 16. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Wir informieren Sie hiermit, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vertreten durch den Präsidenten
Welfengarten 1
30167 Hannover

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Stabsstelle Datenschutz -
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
E-Mail: datenschutz@uni-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten die in diesem Formular abgefragten Daten für die Wahrnehmung unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, das Verfahren zur Abnahme von Hochschulprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist für die Ausübung des Rechts der/des Studierenden zum Prüfungsrücktritt erforderlich, weil ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ergibt sich aus:

- § 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG),
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m.
- § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und
- der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Allgemeine Informationen:

Dieses Originalformular einschließlich des beinhalteten ärztlichen Attests wird Bestandteil Ihrer geführten Prüfungsakte. Mit regulärer Aussonderung und Vernichtung Ihrer Prüfungsakte nach Abschluss Ihres Studiums wird dieses Originalformular ebenfalls vernichtet werden. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erhalten nur die Angehörigen des Akademischen Prüfungsamtes, die Mitglieder der für die Entscheidung gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgane sowie –soweit erforderlich– Angehörige des Justitiariats der Hochschule Kenntnis von diesem Originalformular und dessen Inhalten. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung verpflichtet.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist. Sofern die Daten nicht bereitgestellt werden, hat dies zur Folge, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i. S. d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Ihr Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeiten wir diese Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige, Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihre weiteren Rechte:

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer. Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 17 bzw. 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf unverzügliche Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu.

Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte –vorrangig an die/den für Ihren Studiengang zuständige/n Sachbearbeiter/in im Akademischen Prüfungsamt – im Übrigen an:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Akademisches Prüfungsamt; Welfengarten 1; 30167 Hannover; E-Mail: studium@uni-hannover.de

Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter.

Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover; E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanotechnologie wurde von den beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an folgenden Daten beschlossen: Fakultät für Maschinenbau: 01.06.2022, Fakultät für Mathematik und Physik: 20.05.2022, Naturwissenschaftliche Fakultät: 11.05.2022, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik: 09.05.2022. Das Präsidium hat die Änderung am gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Nanotechnologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 22.07.2016,
mit Änderungen vom 07.09.2017, 25.09.2018, 30.09.2019 und 23.09.2022**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- §10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Nichtbestehen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "*Master of Science (M. Sc.)*".

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch die Studienkommission Nanotechnologie zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Maschinenbau oder der naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hun-

dert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Maschinenbau oder der naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

- (2)¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingung nach § 14 Absatz 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 14 Absatz 5 oder Absatz 6 abgelehnt worden ist oder ein solcher Antrag nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1)¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2)¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3)¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4)¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbe-notet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Nichtbestehen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots wiederholt werden. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Masterprüfung einzubringen. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, stattdessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. ⁴Über Sonderregelungen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ⁵Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Studienarbeit oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist, müssen unter Berücksichtigung von § 4 mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Ist die Bedingung nach Absatz 3 nicht erfüllt oder ist die Studienarbeit oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) ¹Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann das nach § 3 zuständige Organ die Bedingungen nach Absatz 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung ein wichtiger Grund vorliegt. ²Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. ³Mit dem Antrag ist der wichtige Grund anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs findet hierzu eine Anhörung durch das Organ selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät statt. ⁵In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. ⁶Das nach § 3 zuständige Organ kann bei Vorliegen eines entsprechenden wichtigen Grundes die Aussetzung der Bedingungen auch für nachfolgende Semester bewilligen.
- (6) ¹Ist ein Antrag nach Absatz 5 nicht gestellt worden, weil für die Nichterfüllung keine wichtigen Gründe vorliegen, oder ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 abgelehnt worden, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine vom nach § 3 zuständigen Organ bestimmte Anhörungsbeauftragte oder einen Anhörungsbeauftragten. ²Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Absatz 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt; anderenfalls ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. ³Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem nach § 3 zuständigen Organ. ⁴Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Vor dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung muss die oder der Studierende die Möglichkeit gehabt haben, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

- (7) ¹Der Antrag nach Absatz 6 darf höchstens zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ²Im Falle der Nichterfüllung der Bedingung im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.
- (8) Entspricht das nach § 3 zuständige Organ einem Antrag nach Absatz 5 oder ist eine Anhörung nach Absatz 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung als aufgehoben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierzu soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Masterarbeit mit der Note mindestens 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwert-äquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestanden Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Nanotechnologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Nanotechnologie

Anlage 1.1.: Kompetenzbereich Methoden der Nanotechnologie

- Anlage 1.1.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2.: Kompetenzbereich Physikalische Chemie der Nanowerkstoffe

- Anlage 1.2.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3.: Kompetenzbereich Anorganische Chemie der Nanomaterialien

- Anlage 1.3.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4.: Kompetenzbereich Lasertechnik / Photonik

- Anlage 1.4.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5.: Kompetenzbereich Materialphysik

- Anlage 1.5.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6.: Kompetenzbereich Mikro- und Nanoelektronik

- Anlage 1.6.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7.: Kompetenzbereich Mikroproduktionstechnik

- Anlage 1.7.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8.: Kompetenzbereich Biomedizintechnik

- Anlage 1.8.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.8.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.8.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9.: Kompetenzbereich Labore

Anlage 1.9.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.9.b) Wahlpflichtmodule
Anlage 1.9.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10.: Kompetenzbereich Physik

Anlage 1.10.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.10.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.10.c) Wahlmodule

Anlage 1.11.: Kompetenzbereich Maschinenbau

Anlage 1.11.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.11.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.11.c) Wahlmodule

Anlage 1.12.: Kompetenzbereich Chemie

Anlage 1.12.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.12.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.12.c) Wahlmodule

Anlage 1.13.: Kompetenzbereich Elektrotechnik

Anlage 1.13.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.13.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.13.c) Wahlmodule

Anlage 1.14.: Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.14.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.14.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.14.c) Wahlmodule

Anlage 1.15: Modul "Masterarbeit"

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Nanotechnologie

Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module.

Es sind drei Kompetenzbereiche aus den Anlagen 1.2 - 1.8 vollständig zu absolvieren.

Es sind drei Module aus Anlage 1.9 (Kompetenzbereich Labore) zu absolvieren. Dabei müssen sowohl die Naturwissenschaften, als auch die Ingenieurwissenschaften abgedeckt werden.

Anlage 1.1. Kompetenzbereich Methoden der Nanotechnologie

Anlage 1.1.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Materialchemie für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen / Vorlesung Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermaterialien	ab 1			K oder MP	7
Quantenstrukturbauelemente für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Quantenstrukturbauelemente	ab 1	Einführung in die Festkörperphysik		K oder MP	5
Summe						12

Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2.: Kompetenzbereich Physikalische Chemie der Nanowerkstoffe

Anlage 1.2.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Kolloide und Nanoteilchen	Vorlesung und Laborübung Kolloide und Nanoteilchen			1	K oder MP	4
Physikalische Chemie 3	Vorlesung und Übung Physikalische Chemie III: Chemische Kinetik				K	3
Elektronenmikroskopie	Vorlesung und Übung Elektronenmikroskopie				MP	4
Summe						11

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3.: Kompetenzbereich Anorganische Chemie der Nanomaterialien

Anlage 1.3.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Materialchemie für Nanotechnologie	Vorlesung und Seminar Anorganische Materialchemie		Anorganische Chemie 2	1	MP	6
Anorganische Chemie: Bindung - Struktur - Eigenschaften	Vorlesung und Theoretische Übung Anorganische Chemie: Bindung - Struktur - Eigenschaften				K	6
Summe						12

Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4.: Kompetenzbereich Lasertechnik / Photonik

Anlage 1.4.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Laser-materialbearbeitung	Vorlesung und Übung Laser-materialbearbeitung				K	5
Photonik für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Photonik			1	K oder MP	4
Kohärente Optik	Vorlesung und Übung Kohärente Optik			1	K oder MP	5
Summe						14

Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5.: Kompetenzbereich Materialphysik

Anlage 1.5.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physik der Solarzelle	Vorlesung und Übung Physik der Solarzelle			1	K oder MP	5
Optische Schichten für Ingenieurwissenschaften	Vorlesung und Übung Optische Schichten			1	K oder MP	5
Physik der 2D Materialien für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Physik der 2D Materialien				K oder MP	4
Summe						14

Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6.: Kompetenzbereich Mikro- und Nanoelektronik

Anlage 1.6.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Halbleitertechnologie	Vorlesung und Übung Halbleitertechnologie				K oder MP	4
Technologie integrierter Bauelemente	Vorlesung und Übung Technologie integrierter Bauelemente				K oder MP	4
Bipolarbauelemente	Vorlesung und Übung Bipolarbauelemente				K oder MP	4
Summe						12

Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7.: Kompetenzbereich Mikroproduktionstechnik

Anlage 1.7.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Nano-produktionstechnik	Vorlesung und Übung Nano-produktionstechnik			1	K oder MP	5

Produktion optoelektronischer Systeme	Vorlesung und Übung Produktion optoelektronischer Systeme				K	5
Aufbau- und Verbindungstechnik für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Aufbau- und Verbindungstechnik				K oder MP	4
Summe						14

Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8.: Kompetenzbereich Biomedizintechnik

Anlage 1.8.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikro- und Nanotechnik in der Biomedizin für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Mikro- und Nanotechnik in der Biomedizin				K	4
Sensoren in der Medizintechnik	Vorlesung und Übung Sensoren in der Medizintechnik			1	K oder MP	5
Biomedizinische Technik für Ingenieure I	Vorlesung und Hörsaalübung Biomedizinische Technik für Ingenieure I				K	5
Summe						14

Anlage 1.8.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9.: Kompetenzbereich Labore

Anlage 1.9.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.b) Wahlpflichtmodule

Es sind drei Module zu absolvieren. Dabei müssen sowohl die Naturwissenschaften, als auch die Ingenieurwissenschaften abgedeckt werden.

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Labor Fort-geschrittene Festkörperphysik für Nanotechnologie	Labor Fortgeschrittene Festkörperphysik für Nanotechnologie		Einführung in die Festkörperphysik	1		4
Laborpraktikum Halbleitertechnologie	Laborpraktikum Halbleitertechnologie			1		4
Labor für Sensorik - Messen nicht-elektrischer Größen	Labor für Sensorik - Messen nicht-elektrischer Größen			1		4
Laborpraktikum Mikrotechnik	Laborpraktikum Mikrotechnik			1		4
Laborübung Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermateriale	Laborübung Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermateriale			1		4
Summe						12

Anlage 1.9.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10.: Kompetenzbereich Physik

Anlage 1.10.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.c) Wahlmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Einführung in die Festkörperphysik		Sofern nicht schon im Bachelorstudium belegt	1	K oder MP	5
Physik der Solarzelle	Vorlesung und Übung Physik der Solarzelle			1	K oder MP	5
Grundlagen der Lasermedizin und Biomedizinischen Optik für Nanotechnologie	Vorlesung und Blockseminar Grundlagen der Lasermedizin und Biomedizinischen Optik			1		4
Seminar zu Photonik	Seminar zu Photonik				VbP (SE)	3
Nichtlineare Optik für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Nichtlineare Optik			1	K oder MP	5
Atom- und Molekülphysik für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik				K oder MP	5
Atom- und Molekülphysik	Vorlesung, Übung und Laborpraktikum Atom-		Sofern nicht schon Vorlesung	1	K oder MP	8

für Nanotechnologie	und Molekülphysik		und Übung Atom- und Molekülphysik belegt			
Physics of Life	Vorlesung Physics of Life			1	VbP	2
Proseminar Biophotonik	Seminar Biophotonik				VbP	3
Fortgeschrittene Festkörperphysik	Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Festkörperphysik			1	K oder MP	5
Einführung in die elektronische Messdatenerfassung und -verarbeitung mit LabView	Vorlesung und Übung Einführung in die elektronische Messdatenerfassung und -verarbeitung mit LabView			1	K oder MP	5
Introduction to Nanophysics	Vorlesung und Übung Introduction to Nanophysics			1	MP	10
Optical Characterization of Nanostructures	Laborpraktikum Optical Characterization of Nanostructures			1		2
Growth and Characterization of Nanostructures	Laborpraktikum Growth and Characterization of Nanostructures			1		2
Energy Storage materials and devices	Vorlesung und Übung Energy Storage materials and devices			1	K oder MP	4
Nanomaterials in energy storage devices	Laborpraktikum Nanomaterials in energy storage devices			1		2
Seminar Chemie und Physik der Nanostrukturen	Seminar Chemie und Physik der Nanostrukturen			1		4
Fracture of Materials and Fracture Mechanics	Vorlesung und Übung Fracture of Materials and Fracture Mechanics				PJ	4
Einführung in die Multiskalen- und Multiphysik-Modellierung	Vorlesung und Übung zur Einführung in die Multiskalen- und Multiphysik-Modellierung				MP	5
Laborpraktikum Software für Multiskalen- und Multiphysik-Modellierung	Laborpraktikum Software für Multiskalen- und Multiphysik-Modellierung				MP	2
Atomoptik	Vorlesung und Übung Atomoptik				K oder MP	4
Summe						0 - 25

Anlage 1.11.: Kompetenzbereich Maschinenbau

Anlage 1.11.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11.c) Wahlmodule

Module	Lehr-veranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Biokompatible Werkstoffe	Vorlesung , Hörsaal- übung und Labor Bio- kompatible Werkstoffe			1	K	5
Optische Analytik	Vorlesung und Übung Optische Analytik				MP	4
Thermodynamik I (für Mas- chinenbauer)	Vorlesung, Hörsaal- übung und Gruppen- übung Thermodyna- mik I (für Maschinen- bauer)				K	4
Biomedizinische Technik für Ingenieure II	Vorlesung Biomedizi- nische Technik für In- genieure II				MP	5
Optical Measurement Technology (Optische Messtechnik)	Vorlesung und Übung Optical Mea- surement Technology (Optische Messtechnik)				K oder MP	5
Qualitätsmanagement	Vorlesung Qualitäts- management		Sofern nicht schon im Ba- chelorstudium belegt		K	5
Implantologie	Vorlesung und Übung Implantologie				K oder MP	4
Laser in der Biomedizin- technik	Vorlesung Laser in der Biomedizintechnik				K oder MP	5
Biophotonik für Nanotechnologie	Vorlesung Biophoto- nik - Bildgebung und Manipulation von biologischen Zellen				K oder MP	4
Entwicklungsmethodik - Produktentwicklung I	Vorlesung und Übung Entwicklungsmetho- dik-Produktentwick- lung I				K	5
Oberflächentechnik	Vorlesung und Übung Oberflächentechnik				K	4
Introduction to Optical Technologies	Vorlesung und Übung Introduction to Optical Technologies				K oder MP	5
Introduction to Nanopho- tonics	Vorlesung und Übung Introduction to Nano- photonics				K oder MP	5
Polymer-chemische Ana- lyse von Kunststoffen	Vorlesung und Labor Polymer-chemische Analyse von Kun- stoffen			1	K	5
Bildgebende Materialprü- fung polymerer und weite- rer Werkstoffe	Vorlesung und Labor Bildgebende Mater- ialprüfung polymerer und weiterer Werkstoffe				VbP	5
Summe						0 - 25

Anlage 1.12.: Kompetenzbereich Chemie

Anlage 1.12.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.12.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.12.c) Wahlmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Organische Chemie I	Vorlesung und Übung Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen			1		6
Anorganische Chemie III	Vorlesung Anorganische Chemie III				K oder MP	3
Laborübung Festkörpersynthese und Materialpräparation	Laborübung Festkörpersynthese und Materialpräparation		Vorlesung und Seminar Anorganische Materialchemie	1		4
Smart Materials: Funktion durch Stimulus-Materie Interaktionen	Vorlesung und Seminar Smart Materials				K oder MP	4
Biomaterialien und Biomineralisation	Vorlesung Biomaterialien und Biomineralisation				K oder MP	4
Biomaterialien und Biomineralisation mit Laborübung	Vorlesung und Laborübung Biomaterialien und Biomineralisation			1	K oder MP	8
Grundlagen der Materialanalytik für Nanotechnologie	Vorlesung Grundlagen der Materialanalytik				K	3
Laborübung Grundlagen der Materialanalytik	Experimentelles Seminar Grundlagen der Materialanalytik			1		3
Polymere Materialien für Nanotechnologie	Vorlesung Synthese von Polymeren und Polymerkompositen Vorlesung Polymeranalytik				K oder MP	4
Laborübung Polymere Materialien	Laborübung Polymere Materialien			1		4
Instrumentelle Methoden 2	Vorlesung und Übung Instrumentelle Methoden II				K	5
Festkörperbildung: Mechanismen, Analytik, Anwendungen	Vorlesung und Seminar Festkörperbildung: Mechanismen, Analytik, Anwendungen				K oder MP	4
	Vorlesung Anorganische Festkörper- und		Sofern nicht		MP	

Anorganische Chemie 2 für Nanotechnologie	Koordinations-chemie		schon im Bachelorstudium belegt			5
Funktionale Koordinationsverbindungen der Übergangselemente	Vorlesung und Übung Funktionale Koordinationsverbindungen der Übergangselemente			1	K oder MP	8
Spezielle Radioanalytik für Weltraumanwendungen	Vorlesung und Seminar Spezielle Radioanalytik für Weltraumanwendungen			1	K oder MP	4
Summe						0 - 25

Anlage 1.13.: Kompetenzbereich Elektrotechnik

Anlage 1.13.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.13.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.13.c) Wahlmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MOS-Transistoren und Speicher	Vorlesung und Übung MOS-Transistoren und Speicher			1	K oder MP	5
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	Vorlesung und Hörsaalübung-Grundlagen der elektrischen Messtechnik				K oder MP	5
Wirkungsweise und Technologie von Solarzellen	Vorlesung und Übung Wirkungsweise und Technologie von Solarzellen			1	MP	5
Sensorik und Nanosensoren - Messen nicht-elektrischer Größen	Vorlesung und Übung Sensorik und Nanosensoren - Messen nicht-elektrischer Größen		Sofern nicht schon im Bachelorstudium belegt	1	K oder MP	5
Blockpraktikum „Labor- und Simulationspraxis Solarenergie“	Blockpraktikum und Computerübung Labor- und Simulationspraxis Solarenergie“			3		4
Mikro- und Nanosysteme: Modellierung, Charakterisierung, Herstellung und Anwendung	Vorlesung, Übung und Labor Mikro- und Nanosysteme: Modellierung, Charakterisierung, Herstellung und Anwendung			1	K	5
Mikro- und Nanosysteme in der Biomedizin-Sensorik	Vorlesung, Übung und Labor Mikro- und Na-			1	K	5

	nosysteme in der Bio- medizin-Sensorik					
Summe						0 - 25

Anlage 1.14.: Kompetenzbereich Studium Generale

Im Kompetenzbereich Studium Generale können Module und Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Angebot der Leibniz Universität Hannover auf Antrag an und nach Genehmigung durch das nach § 3 zuständige Organ gewählt werden

Anlage 1.14.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.14.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.14.c) Wahlmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Studium Generale		ab 1		Nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	Nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	6
Summe						6

Anlage 1.15: Modul "Masterarbeit"

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Masterarbeit		4	60 LP		MA	25	30
					VbP (KO)	5	

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände

der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der

gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeit- raum Som- mersemester	Prüfungs- zeitraum Sommerse- mester	Meldezeit- raum Winterse- mester	Prüfungs- zeitraum Winterse- mester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. - 31.05	15.06. - 14.10.	15.11. - 30.11.	15.12. - 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. - 30.04.	01.05. - 31.08.	15.10. - 31.10	01.11. - 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsfor- men außer VbP</i>	15.05. - 31.05.	15.06. - 31.08.	15.11. - 30.11.	15.12. - 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsfor- men außer VbP</i>	16.09. - 23.09.	24.09. - 14.10.	16.03. - 23.03.	24.03. - 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. - 30.04.	01.05. - 31.08.	15.10. - 31.10.	01.11. - 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemes- ter	Wintersemes- ter
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 4 a: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage im Anhörungsverfahren

(Prüfungen mit Prüfungstermin)



Rücktrittserklärung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündliche Prüfung <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Prüfungstermin:

Erklärung der / des Studierenden:

1. Hiermit erkläre ich, dass ich aus Krankheitsgründen an der o. g. Prüfung nicht teilgenommen habe.
2. Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

17. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

18. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

19. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

20. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel



Anlage 4 b: Verlängerung der Bearbeitungszeit: Nachweis
der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Bachelorarbeit <input type="checkbox"/> Masterarbeit <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Abgabetermin:

Erklärung der / des Studierenden:

- Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit.
- Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

- Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!
- Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

17. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

18. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

19. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

20. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Wir informieren Sie hiermit, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vertreten durch den Präsidenten
Welfengarten 1
30167 Hannover

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Stabsstelle Datenschutz -
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
E-Mail: datenschutz@uni-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten die in diesem Formular abgefragten Daten für die Wahrnehmung unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, das Verfahren zur Abnahme von Hochschulprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist für die Ausübung des Rechts der/des Studierenden zum Prüfungsrücktritt erforderlich, weil ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ergibt sich aus:

- § 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG),
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m.
- § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und
- der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Allgemeine Informationen:

Dieses Originalformular einschließlich des beinhalteten ärztlichen Attests wird Bestandteil Ihrer geführten Prüfungsakte. Mit regulärer Aussonderung und Vernichtung Ihrer Prüfungsakte nach Abschluss Ihres Studiums wird dieses Originalformular ebenfalls vernichtet werden. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erhalten nur die Angehörigen des Akademischen Prüfungsamtes, die Mitglieder der für die Entscheidung gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgane sowie –soweit erforderlich– Angehörige des Justitiariats der Hochschule Kenntnis von diesem Originalformular und dessen Inhalten. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung verpflichtet.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist. Sofern die Daten nicht bereitgestellt werden, hat dies zur Folge, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i. S. d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Ihr Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeiten wir diese Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige, Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihre weiteren Rechte:

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer. Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 17 bzw. 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf unverzügliche Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu.

Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte – vorrangig an die/den für Ihren Studiengang zuständige/n Sachbearbeiter/in im Akademischen Prüfungsamt – im Übrigen an:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Akademisches Prüfungsamt; Welfengarten 1; 30167 Hannover; E-Mail: studium@uni-hannover.de

Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter.

Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover; E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de